

Amtsblatt

für das Amt Heiligengrabe/Blumenthal
„Zwischen Jäglitz und Glinze“



<http://www.heiligengrabe.de>

12. Jahrgang

Dienstag, den 29. April 2003

Nummer 04/ Woche 18

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHER TEIL	
Lfd. Nr.	Inhalt des amtlichen Teils
01	Haushaltssatzung Liebenthal 2003
02	Haushaltssatzung Rosenwinkel 2003
03	Satzung über die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen der Wasserversorgung der Gemeinde Maulbeerwalde - Wasserversorgungssatzung-
04	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Maulbeerwalde (Gebührensatzung)
05	Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Wasserversorgung
06	Gebührensatzung der Gemeinde Maulbeerwalde für die öffentliche Entsorgung von Schmutzwasser und Fäkalschlamm aus abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen
07	Entsorgungssatzung für Schmutzwasser und Fäkalschlamm der Gemeinde Maulbeerwalde
08	Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Schmutzwasserentsorgung der Gemeinde Heiligengrabe
09	Beschlüsse der Gemeinden
10	Bekanntmachung des Einwohnermeldeamtes zum Ablauf von gültigen Personalausweisen und Reisepässen
11	Bekanntmachung des Amtes für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung Neuruppin – Bodenordnungsverfahren Freyenstein, Verf.-Nr. 4001M

ANSCHRIFT

Amt
Heiligengrabe/Blumenthal
Am Birkenwäldchen 1 a
16909 Heiligengrabe

Sprechzeiten des Amtes	
Dienstag:	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag:	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr

Sprechstunden des Revierpolizisten
Dienstag: 13.00 - 15.00 Uhr
Ort: Am Birkenwäldchen 1
Tel.: 033962 / 50141

Sprechstunden der Schiedsperson
Zeit: jeden 1. Dienstag im Monat von 16.30 – 17.30 Uhr
Ort: Amt Heiligengrabe/Blumenthal,
Am Birkenwäldchen 1a, 16909 Heiligengrabe

Wichtige Rufnummern

Sekretariat/Vermittlung	Frau Gerks	67 – 0
Amtsleiter	Herr Hamelow	67 301
Fax		67 333
Standesamt	Frau Kreßner	67 311
Friedhofsverwaltung Protokoll- und Sitzungsdienst	Frau Runge	67 310
Einwohnermeldeamt	Frau Krüger	67 312
Personalverwaltung	Frau Breitsprecher	67 309
Kindergärten- u. Schulverwaltung Feuer- und Zivilschutz	Frau Schmalenberg	67 308

Leiter Kämmerei	Herr Kippenhahn	67 317
Kasse /Vollstreckung	Frau Kiesewalter	67 324
Steuern /Abgaben	Frau Scholz	67 324
Buchhaltung	Frau Rosin	67 313
Investitionen	Frau Schwarze	67 314

Leiter Bauamt	Herr Schirdewan	67 318
Bauverwaltung	Herr Friedrich-Wellnitz	67 321
Wohnraum- und Gebäudeverwaltung	Frau Groth	67 315
Bauüberwachung / ABM	Frau Jörß	67 316
Liegenschaften	Frau Madjar	67 320
Bauhof	Herr Seier	67 303

Gewerbe- und Ordnungsamt	Frau Otto	67 322
-----------------------------	-----------	--------

Sprechzeiten der Bürgermeister der Gemeinden des Amtsbereiches Heiligengrabe/Blumenthal

Gemeinde	Bürgermeister	Sprechzeiten
Blandikow	Lüdke, Wilfried	montags 17.00 - 18.00 Uhr Tel. 033962-50553
Blesendorf	Wolfram Hlouschek	montags ab 20.00 Uhr Tel. 033962 - 50254
Blumenthal	Ramona Hanisch	dienstags 17.00 – 18.00 Uhr Tel. 033984-70228
Grabow	Bork, Hans-Joachim	dienstags 18.00 - 19.00 Uhr Tel. 033984-70373
Heiligengrabe	Preuß, Reinhard	dienstags 16.00 - 18.00 Uhr Tel. 033962-50908
Jabel	Götzke, Eva	jeden 1. und 3. Donnerstag im Monat 17.00 - 18.00 Uhr Tel.: 03394 / 440425 (priv.)
Liebenthal	Streng, Joachim	donnerstags 18.00 - 19.00 Uhr
Maulbeerwalde	Seier, Norbert	dienstags 17.00 - 18.00 Uhr Tel. 033962-50255
Papenbruch	Berndt Woelfert	jeden 3. Mittwoch im Monat 19.00 - 19.30 Uhr
Rosenwinkel	Spiller, Richard	mittwochs 14.00 - 16.00 Uhr Tel. 033984-70254
Wernikow	Mundt, Klaus	montags 16.00 - 18.00 Uhr Tel. 03394-433934
Zaatzke	Kluchert, Joachim	dienstags 17.00 - 18.00 Uhr Tel. 03394-433568

Amtlicher Teil

01	Haushaltssatzung Liebenthal 2003
----	----------------------------------

Amt Heiligengrabe/Blumenthal Gemeindevertretung Liebenthal

Gremium	Vorlage-Nr.	Beschluss-Nr.	Sitzungsdatum	öffentlich	nichtöffentlich
Gemeindevertretung	0002/03	123/03	13. 03. 2003	X	

Betreff: Haushaltssatzung 2003

Rechtsgrundlagen: § 76 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO)
Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung - GemHVO Bbg.)
in den jeweils gültigen Fassungen

Beschlusstext: Die Gemeindevertretung Liebenthal beschließt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003.

Anlagen: Geforderte Anlagen gemäß § 2 GemHVO:
Gesamtplan
Einzelpläne des Verwaltungshaushaltes und des Vermögenshaushaltes
Vorbericht
Finanzplan mit Investitionsprogramm
Übersicht die aus Verpflichtungsermächtigungen
Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Schulden und der Rücklagen
Wirtschaftspläne
Stellenplan

Anzahl der gesetzlichen Vertreter		9			
anwesende Vertreter		7			
Beschlossen mit dem Ergebnis				Protokoll Sitzung vom:	
ja	nein	Enthaltungen	Ausschluss gem. § 28 Gemeindeordnung		
7	-	-	-	Seite:	

H a m e l o w
Amtdirektor

Siegel

S t r e n g e
Bürgermeister und Vorsitzender
der Gemeindevertretung

H a u s h a l t s s a t z u n g
der Gemeinde Liebenthal für das Haushaltsjahr 2003

Auf Grund des § 76 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 13. März 2003
- und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde - folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird

1. im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	392.700 EUR
in der Ausgabe auf	5.046.700 EUR
und	
2. im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	192.500 EUR
in der Ausgabe auf	192.500 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. Kredite werden nicht festgesetzt	
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	30.000 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	4.654.700 EUR

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die Land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	200 v. H.
b) für die Grundstücke	300 v. H.
2. Gewerbesteuer	250 v. H.

§ 4

- Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn Sie unabweisbar und unvorhersehbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Über die Leistung dieser Ausgaben entscheidet der Amtsdirektor im Einvernehmen mit dem Kämmerer. Sind die Ausgaben erheblich, so bedürfen Sie der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung; im übrigen sind Sie der Gemeindevertretung zur Kenntnis zu bringen. Erheblich im Sinne dieser Regelung sind alle Ausgaben mit einem Wertvolumen größer als 2.500,- EUR.
- Die Leistungen für Ausgaben für bisher nicht veranschlagte Baumaßnahmen Bedarf dem Erlass einer Nachtragssatzung, sofern die Ausgaben für den durch den Gemeindehaushalt zu tragenden Finanzierungsanteil die Höhe von 10 v. H. Der Gesamtausgaben des Vermögenshaushaltes übersteigen.
- Die Ausgaben innerhalb der Hauptgruppe 5, mit Ausnahme der Gruppen 500, 510 und 660 und die Ausgaben der Hauptgruppe 6 sind in den jeweiligen Abschnitten des Haushaltsplanes gegenseitig deckungsfähig.

4. Der Kämmerer ist berechtigt im Abschnitt 9, allgemeine Finanzwirtschaft, in unbegrenzter Höhe, über außer- und überplanmäßige Ausgaben zu entscheiden, wenn sie unabweisbar sowie für die Jahresrechnung notwendig sind.

Der Landrat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin als allgemeine untere Landesbehörde - Kommunalaufsicht - hat die am 13.03.2003 von der Gemeindevertretung Liebenthal beschlossene Haushaltssatzung mit Bescheid vom 24.03.2003 genehmigt. Sie wird hiermit ausgefertigt.

In die Anlagen zur Haushaltssatzung kann in der Amtsverwaltung, Am Birkenwäldchen 1a, in Heiligengrabe Einsicht genommen werden.

Heiligengrabe, den 01.04.2003

E g m o n t H a m e l o w
 Amtsdirektor

Siegel

J o a c h i m S t r e n g e
 Vorsitzender der Gemeindevertretung

Bekanntmachungsanordnung:

Der Amtsdirektor des Amtes Heiligengrabe/Blumenthal macht hiermit die vorstehende von der Gemeindevertretung Liebenthal in ihrer Sitzung am 13. März 2003 beschlossene Satzung bekannt.

Heiligengrabe, den 29.04.2003

Hamelow
 Amtsdirektor

02	Haushaltssatzung Rosenwinkel 2003
----	-----------------------------------

**Amt Heiligengrabe/Blumenthal
 Gemeindevertretung Rosenwinkel**

Gremium	Vorlage-Nr.	Beschluss-Nr.	Sitzungsdatum	öffentlich	nichtöffentlich
Gemeindevertretung	0002/03	56/03	07.03.2003	X	

- Betreff:** Haushaltssatzung 2003
- Rechtsgrundlagen:** § 76 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO)
 Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung - GemHVO Bbg.) in den jeweils gültigen Fassungen
- Beschlusstext:** Die Gemeindevertretung Rosenwinkel beschließt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003.
- Anlagen:** Geforderte Anlagen gemäß § 2 GemHVO:
 Gesamtplan
 Einzelpläne des Verwaltungshaushaltes und des Vermögenshaushaltes
 Vorbericht
 Finanzplan mit Investitionsprogramm
 Übersicht die aus Verpflichtungsermächtigungen
 Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Schulden und der Rücklagen
 Wirtschaftspläne
 Stellenplan

Anzahl der gesetzlichen Vertreter				7	
anwesende Vertreter				7	
Beschlossen mit dem Ergebnis					Protokoll Sitzung vom:
ja	nein	Enthaltungen	Ausschluss gem. § 28 Gemeindeordnung		
7	-	-	-		Seite:

H a m e l o w
Amtdirektor

Siegel

S p i l l e r
Bürgermeister und Vorsitzende
der Gemeindevertretung

H a u s h a l t s s a t z u n g
der Gemeinde Rosenwinkel für das Haushaltsjahr 2003

Auf Grund des § 76 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 07.03.2003 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird

1. im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	122.200 EUR
in der Ausgabe auf	158.500 EUR
und	
2. im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	10.300 EUR
in der Ausgabe auf	10.300 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. Kredite werden nicht festgesetzt	
2. Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt	
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	36.300 EUR

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	200 v. H.
b) für die Grundstücke	300 v. H.
2. Gewerbesteuer	300 v. H.

§ 4

- Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn Sie unabweisbar und unvorhersehbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Über die Leistung dieser Ausgaben entscheidet der Amtdirektor im Einvernehmen mit dem Kämmerer. Sind die Ausgaben erheblich, so bedürfen Sie der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung; im übrigen sind Sie der Gemeindevertretung zur Kenntnis zu bringen. Erheblich im Sinne dieser Regelung sind alle Ausgaben mit einem Wertvolumen größer als 2.500,- EUR.
- Die Leistungen für Ausgaben für bisher nicht veranschlagte Baumaßnahmen bedarf dem Erlass einer Nachtragssatzung, sofern die Ausgaben für den durch den Gemeindehaushalt zu tragenden Finanzierungsanteil die Höhe von 10 v. H. Der Gesamtausgaben des Vermögenshaushaltes übersteigen.

3. Die Ausgaben innerhalb der Hauptgruppe 5, mit Ausnahme der Gruppen 500, 510 und 660 und die Ausgaben der Hauptgruppe 6 sind in den jeweiligen Abschnitten des Haushaltsplanes gegenseitig deckungsfähig.
4. Der Kämmerer ist berechtigt im Abschnitt 9, allgemeine Finanzwirtschaft, in unbegrenzter Höhe, über außer- und überplanmäßige Ausgaben zu entscheiden, wenn sie unabweisbar sowie für die Jahresrechnung notwendig sind.

Der Landrat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin als allgemeine untere Landesbehörde - Kommunalaufsicht - hat die am 07.03.2003 von der Gemeindevertretung Rosenwinkel beschlossene Haushaltssatzung mit Bescheid vom 18.03.2003 genehmigt. Sie wird entsprechend § 78 Abs. 5 GO ausgefertigt.

In die Anlagen zur Haushaltssatzung kann in der Amtsverwaltung, Am Birkenwäldchen 1a, in Heiligengrabe Einsicht genommen werden.

Heiligengrabe, den 26.03.2003

E g m o n t H a m e l o w
Amtdirektor

Siegel

R i c h a r d S p i l l e r
Vorsitzende der Gemeindevertretung

Bekanntmachungsanordnung:

Der Amtdirektor des Amtes Heiligengrabe/Blumenthal macht hiermit die vorstehende von der Gemeindevertretung Rosenwinkel in ihrer Sitzung vom 07.03.2003 beschlossene Haushaltssatzung im Amtsblatt „Zwischen Jäglitz und Glinze“ bekannt.

Heiligengrabe, den 29.04.2003

Hamelow
Amtdirektor

03	Satzung über die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen der Wasserversorgung der Gemeinde Maulbeerwalde - Wasserversorgungssatzung-
----	---

**Amt Heiligengrabe/Blumenthal
Gemeindevertretung Maulbeerwalde**

Gremium	Vorlage-Nr.	Beschluss-Nr.	Sitzungsdatum	öffentlich	nichtöffentlich
Gemeindevertretung	0004/03	93/03	11.03.2003	X	

Betreff: Satzung über die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen der Wasserversorgung der Gemeinde Maulbeerwalde - Wasserversorgungssatzung-

Rechtsgrundlagen: Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO)
Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg (KAG)

Beschlusstext: Die Gemeindevertretung Maulbeerwalde beschließt die "Satzung über die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen der Wasserversorgung der Gemeinde Maulbeerwalde - Wasserversorgungssatzung - "

Begründung: Anpassung an die neueste Rechtsprechung
Korrekturen von Unklarheiten

Anzahl der gesetzlichen Vertreter		9		Protokoll Sitzung vom:	
anwesende Vertreter		7			
Beschlossen mit dem Ergebnis					Seite:
ja	nein	Enthaltungen	Ausschluss gem. § 28 Gemeindeordnung		
7	-	-	-		

H a m e l o w
Amtdirektor

Siegel

S e i e r
Bürgermeister und Vorsitzender
der Gemeindevertretung

S a t z u n g
über die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen der Wasserversorgung der Gemeinde
Maulbeerwalde - Wasserversorgungssatzung – vom 11.03.2003

Präambel:

Auf der Grundlage der §§ 3, 5, 14,15 und 35 Abs. 2 Nr. 10 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I 1993 S. 398), in der jeweils gültigen Fassung, und des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 13.07.1994 (GVBl. I. 1994 S. 302), in der jeweils gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Maulbeerwalde am 11.03.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Maulbeerwalde – nachstehend Gemeinde genannt – betreibt die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung zur Versorgung der Grundstücke des Gemeindegebiets mit Trinkwasser und Betriebswasser.
- (2) Die Gemeinde kann Leistungen zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung durch Dritte vornehmen lassen.

§ 2

Begriffsbestimmung

- (1) Öffentliche Wasserversorgungsanlage
Zur öffentlichen Wasserversorgungsanlage gehören:
 - a) das gesamte zentrale Wasserleitungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen, wie z. B. Brunnen, Druckerhöhungsstationen, Schiebern und Hydranten usw. sowie der Hausanschluss und der Wasserzähler.
 - b) Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Gemeinde selbst, sondern von Dritten hergestellt und unterhalten werden, wenn sich die Gemeinde dieser Anlagen für die Wasserversorgung bedient.
- (2) Grundstück
Grundstück ist das Grundstück im bürgerlich rechtlichen Sinne.
Mehrere selbständig nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn der Eigentümer identisch ist, die Grundstücke aneinander grenzen und sie nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.
- (3) Anschlussnehmer
Anschlussnehmer sind die natürlichen und juristischen Personen, die Eigentümer von Grundstücken sind.
Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte der Anschlussnehmer.
Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers.
Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGB I S. 2457) genannten natürlichen und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, sobald diese ihr Wahlrecht nach § 15 und § 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes ausgeübt haben und gegen ihren Anspruch keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind.
Wenn für das Grundstück weder der Eigentümer, der Erbbauberechtigte noch der Nutzer im Sinne des § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes zu ermitteln sind, ist der Anschlussnehmer der Nutzungsberechtigte des Grundstücks.
Mehrere Anschlussnehmer haften als Gesamtschuldner.

- (4) Als anschließbar gelten die Grundstücke, die durch öffentliche Wasserversorgungsanlagen unmittelbar erschlossen werden können, bzw. in deren unmittelbarer Nähe öffentliche Wasserversorgungsanlagen vorhanden sind und deren Nutzung für eine Wasserentnahme möglich ist.
- (5) Als nicht anschließbar gelten solche Grundstücke, deren Erschließung technisch oder wegen eines unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht möglich ist.
Die Entscheidung darüber trifft im Einzelfall die Gemeinde im Rahmen der Bearbeitung des Anschlussantrages.
Die Gemeinde legt auf der Grundlage von Wirtschaftlichkeitsberechnungen für das Entsorgungsgebiet Gemeindebereiche mit nicht anschließbaren Grundstücken fest, die bei der Bepanung von Gemeindebereichen jeweils präzisiert werden.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Anschlussnehmer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstückes ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser und Betriebswasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die im Sinne dieser Satzung als anschließbar gelten.
Der Anschlussnehmer kann nicht verlangen, dass neue Versorgungsleitungen hergestellt oder bestehende Versorgungsleitungen erneuert oder bestimmte Grundstücke erschlossen werden.
- (3) Der Anschluss eines Grundstückes an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Gemeinde erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- (4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§ 4

Anschlusszwang

Anschlussnehmer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen und ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, ist jedes Gebäude anzuschließen.

§ 5

Befreiung vom Anschlusszwang

Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Anschlussnehmer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohl nicht zumutet werden kann.

Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.

§ 6

Benutzungszwang

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 3) ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Anschlussnehmer und alle Benutzer der Grundstücke.

§ 7

Befreiung vom Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Anschlussnehmer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- (2) Die Gemeinde räumt dem Anschlussnehmer darüber hinaus im Rahmen des ihm wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf ein von ihm gewünschtes Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
- (3) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde einzureichen.
- (4) Der Anschlussnehmer hat der Gemeinde vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen.
Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind (körperliche Trennung der Systeme).

§ 8

Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

- (1) Die Gemeinde ist verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen.
Dies gilt nicht
 - a) soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind,
 - b) soweit und solange die Gemeinde an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Gemeinde hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (3) Die Gemeinde hat die Anschlussnehmer bei einer nicht nur für Kurzdauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung
 - a) nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Gemeinde diese nicht zu vertreten hat oder
 - b) die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 9

Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die ein Anschlussnehmer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Gemeinde aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle
 - a) der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Anschlussnehmers, es sei denn, dass der Schaden von der Gemeinde oder einem ihrer Bediensteten oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
 - b) der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde oder eines ihrer Bediensteten oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,

- c) eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde oder eines vertretungsberechtigten Organs verursacht worden ist.
§ 831, Abs. 1, Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.
- (2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Anschlussnehmern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen.
Die Gemeinde ist verpflichtet, den Grundstückseigentümern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadenersatzes erforderlich ist.
- (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,00 €
- (4) Ist der Anschlussnehmer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet die Gemeinde dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Anschlussnehmer aus dem Benutzungsverhältnis.
- (5) Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadenersatzansprüche erheben kann, als die in den Absätzen 1 - 3 vorgesehen sind. Die Gemeinde hat den Anschlussnehmer hierauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hinzuweisen.
- (6) Der Anschlussnehmer hat den Schaden unverzüglich der Gemeinde oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 10

Verjährung

- (1) Schadensersatzansprüche der in § 9 bezeichneten Art verjähren in 3 Jahren von dem Zeitpunkt an, in welcher der Ersatzberechtigte von dem Schaden, von den Umständen, aus denen sich seine Anspruchsberechtigung ergibt und von dem ersatzpflichtigen Wasserversorgungsunternehmen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in 5 Jahren von dem schädigenden Ereignis an.
- (2) Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadenersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.
- (3) § 9, Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 11

Grundstücksbenutzung

- (1) Die Anschlussnehmer haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen.
Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig und in unzumutbarer Weise belasten würde.

- (2) Der Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen.
- (3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu tragen. Dienen die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstückes, so gelten die Bestimmungen der Satzungen über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren der Gemeinde.
- (4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Anschlussnehmer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen der Gemeinde noch 5 Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- (5) Die Absätze 1 - 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 12

Hausanschluss

- (1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Anschlussnehmers. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung.
- (2) Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses ist vom Anschlussnehmer unter Benutzung eines bei der Gemeinde erhältlichen Vordruckes für jedes Grundstück zu beantragen. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben.
 - a) ein Lageplan nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des Anschlussnehmers (Wasserverbrauchsanlage
 - b) ein Auszug aus der amtlichen Flurkarte
 - c) der Name des Installationsunternehmens, durch das die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll,
 - d) eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (z.B. von Gewerbebetrieben usw.), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfs,
 - e) Angaben über etwaige Eigengewinnungsanlage,
 - f) im Falle des § 3, Abs. 2 und 3 die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten.
- (3) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Gemeinde bestimmt.
- (4) Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen der Gemeinde und stehen vorbehaltlich abweichender Regelung in ihrem Eigentum. Sie werden ausschließlich von der Gemeinde hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert abgetrennt und beseitigt, müssen zugänglich und vor Beschädigung geschützt sein. Soweit die Gemeinde die Erstellung des Hausanschlusses oder Veränderungen des Hausanschlusses nicht selbst, sondern durch Nachunternehmer durchführen lässt, sind Wünsche des Anschlussnehmers bei der Auswahl der Nachunternehmer zu berücksichtigen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkung auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.
- (5) Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

- (6) Kunden und Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des Wasserversorgungsunternehmens die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung des Hausanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtung beizubringen.

§ 13

Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- (1) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
- a) das Grundstück unbebaut ist oder
 - b) die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die mehr als 30 m lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können. Über Ausnahmen entscheidet im Einzelfall die Gemeinde,
 - c) kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.
- (3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

§ 14

Anlage des Anschlussnehmers

- (1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss, mit Ausnahme der Messeinrichtung der Gemeinde, ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden.
Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Gemeinde oder ein in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen.
- (3) Die Gemeinde ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden.
Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Anschlussnehmers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Gemeinde zu veranlassen.
- (4) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend der anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (z. B. DIN-DVGW, DVGW oder GS-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 15

Inbetriebnahme der Anlage des Anschlussnehmers

- (1) Die Gemeinde oder deren Beauftragte schließen die Anlage des Anschlussnehmers an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.
- (2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist bei der Gemeinde über das Installationsunternehmen schriftlich zu beantragen.

§ 16

Überprüfung der Anlage des Anschlussnehmers

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Anlagen des Anschlussnehmers vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen.
Sie hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Gemeinde berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben ist sie hierzu verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die Gemeinde keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

§ 17

Betrieb, Erweiterung und Änderung der Anlage und Verbrauchseinrichtungen des Anschlussnehmers Mitteilungspflichten

- (1) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind der Gemeinde mitzuteilen, soweit sich dadurch Größen für die Gebührenmessung ändern oder sich die vorzuhaltenden Leistungen wesentlich erhöhen.

§ 18

Zutrittsrecht

Der Anschlussnehmer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Gemeinde den Zutritt zu seiner Wasserversorgungsanlage, zum Wasserzähler und zu den in § 14 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung, erforderlich ist.

§ 19

Technische Anschlussbedingungen

Die Gemeinde ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes, notwendig ist.

Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung der Gemeinde abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

§ 20

Messung

- (1) Die Gemeinde stellt die vom Anschlussnehmer verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen.
Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung außer Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.

- (2) Die Gemeinde hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Sie bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe der Gemeinde. Sie hat den Anschlussnehmer anzuhören und dessen berechnete Interessen zu wahren. Sie ist verpflichtet, auf Verlangen des Anschlussnehmers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.
- (3) Der Anschlussnehmer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, einschließlich der Plombenverschlüsse, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, die Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

§ 21

Nachprüfung von Messeinrichtungen

- (1) Der Anschlussnehmer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6, Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Anschlussnehmer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Gemeinde, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.
- (2) Die Kosten der Prüfung fallen der Gemeinde zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Anschlussnehmer.

§ 22

Ablesung

Die Messeinrichtungen werden vom Beauftragten der Gemeinde möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Gemeinde vom Anschlussnehmer selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind. Solange der Beauftragte der Gemeinde die Räume des Anschlussnehmers nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf die Gemeinde den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 23

Verwendung des Wassers

- (1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Anschlussnehmers, seiner Mieter und ähnlich berechtigten Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde zulässig. Sie muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- (2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder auf Grund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Die Gemeinde kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.
- (3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist bei der Gemeinde vor Beginn der Bauarbeit schriftlich formlos zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken.
- (4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind Hydrantenstandorte der Gemeinde mit Wasserzähler zu benutzen.
- (5) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit der Gemeinde zu treffen.

§ 24

Laufzeit des Versorgungsverhältnisses

- (1) Will ein Anschlussnehmer, der zur Benutzung der Wasserversorgungsanlagen nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug vollständig einstellen, so hat er dies mindestens 2 Wochen vor der Einstellung der Gemeinde schriftlich oder mündlich zur Niederschrift mitzuteilen.
- (2) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, so hat er bei der Gemeinde die Stilllegung des Hausanschlusses vorher anzuzeigen bzw. die Trennung des Hausanschlusses zu beantragen.
- (3) Jeder Wechsel des Anschlussnehmers ist der Gemeinde unverzüglich, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift mitzuteilen.
- (4) Wird der Wasserverbrauch ohne schriftliche Mitteilung im Sinne von Abs. 1 oder vor Erteilung der Befreiung eingestellt, so haftet der Anschlussnehmer gegenüber der Gemeinde für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebener Verpflichtungen.
- (5) Der Anschlussnehmer kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen.

§ 25

Einstellung der Versorgung

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Anschlussnehmer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
 - a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
 - b) den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 - c) zu gewährleisten, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld, ist die Gemeinde berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Anschlussnehmer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Verpflichtungen nachkommt.
- (3) Die Gemeinde hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Anschlussnehmer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

§ 26

Haftung von Anschlussnehmern und sonstigen Wasserabnehmern

- (1) Der Anschlussnehmer und alle sonstigen zur Entnahme von Wasser auf dem Grundstück Berechtigten sowie jeder, der der öffentlichen Wasserversorgung tatsächlich Wasser entnimmt, haftet für schuldhaft verursachte Schäden, die insbesondere infolge einer unsachgemäßen Benutzung oder den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderlaufenden Benutzung oder Bedienung der Anlagen zur Wasserversorgung entstehen. Der Anschlussnehmer haftet für Schäden, die auf den mangelhaften Zustand seiner Anlage (§ 14) zurückzuführen sind.
- (2) Der Haftende hat der Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Sind Ansprüche auf Mängel an mehreren Verbrauchsanlagen zurückzuführen, so haften die Verantwortlichen als Gesamtschuldner.

§ 27

Bestellung von Dienstbarkeiten

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, auf seine Kosten von dem Grundstückseigentümer die Sicherung von Versorgungsleitungen, die auf dem Grundstück verlegt werden, durch Bewilligung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu verlangen.
Eine anteilige angemessene Entschädigung wird nur für Einrichtungen gezahlt, die nicht ausschließlich der Versorgung des Grundstückes dienen.
- (2) Für Versorgungsleitungen auf privaten Grundstücken, die bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung benutzt worden sind, wird ein einmaliger üblicher Ausgleich gezahlt, wenn für die Nutzung eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit begründet und im Grundbuch eingetragen worden ist.
Die Verpflichtung zur Zahlung eines Ausgleiches besteht nicht, wenn bereits in anderer Weise Entschädigung geleistet worden ist.

§ 28

Beiträge und Gebühren

- (1) Die Gemeinde erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage einen Anschlussbeitrag.
- (2) Für die Bereithaltung des Wassers und für dessen Verbrauch erhebt die Gemeinde eine Benutzungsgebühr in Form einer Grundgebühr und einer verbrauchsabhängigen Gebühr.
- (3) Beiträge und Gebühren werden auf der Grundlage gesonderter Beitrags- und Gebührensatzungen für die Wasserversorgung erhoben.

§ 29

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - a) entgegen § 4 ein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgung anschließt,
 - b) entgegen § 6 nicht seinen gesamten Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnimmt,
 - c) entgegen § 7, Abs. 4 der Gemeinde nicht vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung macht,
 - d) entgegen § 12, Abs. 5 Beschädigungen des Hausanschlusses nicht unverzüglich der Gemeinde mitteilt,
 - e) entgegen § 14, Abs. 2 Anlagen nicht unter Beachtung der Vorschriften der Satzung, anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, ändert oder unterhält,
 - f) entgegen § 14, Abs. 4 Materialien und Geräte verwendet, die nicht entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind
 - g) entgegen § 17, Abs. 1 Anlagen und Verbrauchseinrichtungen so betreibt, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers eintreten,
 - h) entgegen § 17, Abs. 2 Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen nicht unverzüglich der Gemeinde mitteilt,
 - i) entgegen § 18 das Zutrittsrecht verweigert,
 - j) entgegen § 20, Abs. 3 Messeinrichtungen einschließlich deren Plombenverschlüsse beschädigt, bzw. deren Beschädigung der Gemeinde nicht unverzüglich anzeigt,
 - k) entgegen § 23, Abs. 1 Wasser an Dritte ohne schriftliche Zustimmung der Gemeinde weiterleitet,
 - l) entgegen § 23, Abs. 2 angeordneten Beschränkungen bei der Verwendung des Wassers zuwiderhandelt,
 - m) einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße von 5,00 Euro bis 1.000,00 Euro geahndet werden (gemäß § 5, Abs. 2 GO i.V.m. § 17 Ordnungswidrigkeitengesetz).

- (2) Für das Verfahren zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gelten im Übrigen die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des OWiG ist der Amtsdirektor.

**§ 30
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 29.04.2003 in Kraft.

Die Wasserversorgungssatzung vom 30.05.1996 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Maulbeerwalde, den 19.03.2003

E g m o n t H a m e l o w
Amtsdirektor

Siegel

N o r b e r t S e i e r
Bürgermeister und Vorsitzender
der Gemeindevertretung

Bekanntmachungsanordnung:

Der Amtsdirektor des Amtes Heiligengrabe/Blumenthal macht hiermit die vorstehende von der Gemeindevertretung Maulbeerwalde in ihrer Sitzung vom 11.03.2003 beschlossene "Satzung über die Wasserversorgung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentlichen Wasseranlagen der Gemeinde Maulbeerwalde" im Amtsblatt "Zwischen Jäglitz und Glinze" bekannt.

Maulbeerwalde, den 29.04.2003

H a m e l o w
Amtsdirektor

04	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Maulbeerwalde (Gebührensatzung)
----	--

**Amt Heiligengrabe/Blumenthal
Gemeindevertretung Maulbeerwalde**

Gremium	Vorlage-Nr.	Beschluss-Nr.	Sitzungsdatum	öffentlich	nichtöffentlich
Gemeindevertretung	0005/03	94/03	11.03.2003	X	

- Betreff: Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Maulbeerwalde (Gebührensatzung)
- Rechtsgrundlagen: Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO)
Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg (KAG)
- Beschlusstext: Die Gemeindevertretung Maulbeerwalde beschließt die "Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Maulbeerwalde (Gebührensatzung)"
- Begründung: Anpassung an die neueste Rechtsprechung
Korrekturen von Unklarheiten

Anzahl der gesetzlichen Vertreter		9		Protokoll Sitzung vom:
anwesende Vertreter		7		
Beschlossen mit dem Ergebnis				Seite:
ja	nein	Enthaltungen	Ausschluss gem. § 28 Gemeindeordnung	
7	-	-	-	

H a m e l o w
Amtdirektor

Siegel

S e i e r
Bürgermeister und Vorsitzender
der Gemeindevertretung

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Maulbeerwalde (Gebührensatzung)

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 3, 5, 14,15 und 35 Abs. 2 Nr. 10 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg(GO) vom 15.10.1993 (GVBL. I 1993 S. 398), in der jeweils gültigen Fassung sowie §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalenabgabengesetzes über das Land Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 (GVBL. I 1999 S. 200), in der jeweils gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Maulbeerwalde am 11.03.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Maulbeerwalde – im folgenden Gemeinde genannt betreibt Versorgungsanlagen (öffentliche Wasserversorgungsanlage) zur zentralen Wasserversorgung als eine rechtlich selbständige Einrichtung nach Maßgabe der Satzung über die Wasserversorgung (Wasserversorgungssatzung) vom 11.03.2003.

§ 2

Erhebungsgrundsatz

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Wasserversorgungsanlage wird eine Wassergebühr für die Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind oder aus dieser Wasser beziehen.

§ 3

Gebührenmaßstab

- (1) Die Wassergebühr wird als Verbrauchsgebühr und als Grundgebühr erhoben.
Die Verbrauchsgebühr wird nach der tatsächlichen Menge des aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommenen Wassers berechnet. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Wasser.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch einen geeichten und von der Gemeinde zugelassenen Wasserzähler ermittelt.
- (3) Hat ein Wasserzähler nicht oder nicht richtig angezeigt oder ist ein Wasserzähler nicht eingebaut so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Berücksichtigung aller Erkenntnisquellen sowie der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen und des Wasserverbrauchs der letzten 3 Erhebungszeiträume geschätzt.

§ 4

Gebührensätze

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage wird eine Grundgebühr auf der Grundlage der Nenngröße der Wasserzähler oder, wenn dieser größer ist als QN 10, nach der Nennweite der Anschlussleitungen sowie eine benutzungsabhängige Verbrauchsgebühr erhoben.

- (2) Die Grundgebühr beträgt für jeden auf einem Grundstück befindlichen Anschluss bei einer Größe des Wasserzählers
- | | |
|--------------------------|--------------------|
| bis einschließlich QN2,5 | 5,46 € monatlich, |
| QN 6 | 13,67 € monatlich, |
| QN10 | 21,88 € monatlich, |
- Nennweite der Anschlussleitung
- | | |
|---------------|---------------------|
| bis DN 50 | 32,82 € monatlich, |
| bis DN 80 | 109,41 € monatlich, |
| bis DN 100 | 164,12 € monatlich, |
| bis DN 150 | 328,25 € monatlich, |
| größer DN 150 | 382,95 € monatlich, |

Bei Verbundzählern errechnet sich die Grundgebühr auf der Basis des jeweils größten Zählers bzw. der Anschlussnennweite.

Die Grundgebühr wird tageweise berechnet, wobei ein Monat den Zeitraum von 30 Tagen und ein Jahr den Zeitraum von 360 Tagen umfasst (Bankregelung).

Wird die Wasserbereitstellung wegen Wassermangels, Störung im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus anderen Gründen länger als 1 Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung keine Grundgebühr erhoben.

- (3) Die Gemeinde stellt für die vorübergehende Inanspruchnahme der Wasserversorgung auf Antrag Standrohre zum Anschluss an Hydranten zur Verfügung. Eine vorübergehende Inanspruchnahme ist insbesondere gegeben bei der Durchführung von Baumaßnahmen, bei kulturellen Veranstaltungen sowie Messen und Märkten. Für die Bereitstellung der vorübergehenden Wasserversorgung nach Satz 1 wird eine Bereitstellungsgebühr in Höhe von 1,00 €/Tag und eine einmalige Grundgebühr von 22,00 € erhoben.
- (4) Die Verbrauchsgebühr beträgt 1,55 €/m³ Trinkwasser.
- (5) Die in den Absätzen 2 bis 4 genannten Gebühren enthalten die gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer in Höhe von 7 %.

§ 5

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Eigentümer des Grundstückes ist, dem Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zugeführt wird.
Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.
Ist für ein Grundstück weder ein Eigentümer noch ein Erbbauberechtigter zu ermitteln, so ist gebührenpflichtig der Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.
- (3) Beim Wechsel des Grundstückseigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Grundstückseigentümer über; Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie Absatz 2 gelten entsprechend.

§ 6

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist oder dem Grundstück Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zugeführt wird. Die Gebührenpflicht endet, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage auf Dauer endet.

§ 7

Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Wird die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Mengen erhoben, gilt die Ablesperiode für den Wasserverbrauch als Erhebungszeitraum.

§ 8

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit und Vorauszahlungen

- (1) Die Gebührenschuld nach § 4 Abs. 4 entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraums. Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit diesem Zeitpunkt.
Die Gebührenschuld nach § 4 Abs. 3 entsteht mit Rückgabe des Standrohres, spätestens mit Beendigung der Baumaßnahme. In den Fällen des § 5 Abs. 3 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Gebührenpflichtigen mit dem Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats; für den neuen Gebührenpflichtigen mit Ablauf des Kalenderjahres.
- (2) Die Gebühr wird nach Entstehen der Gebührenschuld durch Gebührenbescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraums zu erwartende Gebühr sind Vorauszahlungen zu leisten. Diese werden regelmäßig mit dem Gebührenbescheid nach Abs. 2 auf der Grundlage der Vorjahrsdaten festgesetzt. Die Vorauszahlungen werden in der im Bescheid genannten Höhe jeweils zum 15.2.; 15.04.; 15.06.; 15.08. und 15.10. des Jahres fällig.
Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresverbrauchsmenge fest.
- (4) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, kann die Gemeinde die Vorauszahlungen abweichend von Abs. 3 durch einen gesonderten Bescheid festsetzen.

§ 9

Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Grundstückseigentümer und ihre Vertreter haben der Gemeinde und dessen Beauftragten die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Gemeinde und dessen Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln, um die Bemessungsgrundlage festzustellen und zu überprüfen.
Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und den dem erforderlichen Umfang zu helfen.
Die Beauftragten der Gemeinde haben sich auf Verlangen durch einen von der Gemeinde ausgestellten Diensausweis oder eine Vollmacht auszuweisen.

§ 10

Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkungen auf die Abgabepflicht ist der Gemeinde sowohl von dem Veräußere als auch von dem Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 11

Datenverarbeitung

Zur Feststellung, Festsetzung und Erhebung der sich aus dieser Satzung ergebenden Zahlungspflichten ist die Erhebung und Nutzung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach den §§ 12 und 13 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes durch die Gemeinde zulässig.

§ 12

Zahlungsverzug

Rückständige Abgaben werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) entgegen § 9 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 - b) entgegen § 9 Abs. 2 verhindert, dass die Gemeinde und dessen Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln können und die dazu erforderliche Hilfe verweigert,
 - c) entgegen § 10 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
 - d) entgegen § 10 Abs. 2 nicht schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen,
 - e) entgegen § 10 Abs. 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden (gemäß § 15 KAG Abs. 3).
Für das Verfahren zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gelten im Übrigen die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des OWiG ist der Amtsdirektor.

§ 14

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 29.04.2003 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung vom 30.05.1997 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Maulbeerwalde, den 20.03.2003

E g m o n t H a m e l o w
Amtsdirektor

Siegel

N o r b e r t S e i e r
Bürgermeister und Vorsitzender
der Gemeindevertretung

Bekanntmachungsanordnung:

Der Amtsdirektor des Amtes Heiligengrabe/Blumenthal macht hiermit die vorstehende von der Gemeindevertretung Maulbeerwalde in ihrer Sitzung vom 11.03.2003 beschlossene „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Maulbeerwalde“ im Amtsblatt „Zwischen Jäglitz und Glinze“ bekannt.

Maulbeerwalde, den 29.04.2003

Hamelow
Amtsdirektor

05	Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Wasserversorgung
----	--

Amt Heiligengrabe/Blumenthal
Gemeindevertretung Maulbeerwalde

Gremium	Vorlage-Nr.	Beschluss-Nr.	Sitzungsdatum	öffentlich	nichtöffentlich
Gemeindevertretung	0006/03	95/03	11.03.2003	X	

Betreff: Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Wasserversorgung
Rechtsgrundlagen: Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO)
 Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg (KAG)
Beschlusstext: Die Gemeindevertretung Maulbeerwalde beschließt die "Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Maulbeerwalde"
Begründung: Anpassung an die neueste Rechtsprechung
 Korrekturen von Unklarheiten

Anzahl der gesetzlichen Vertreter		9		Protokoll Sitzung vom:	
anwesende Vertreter		7			
Beschlossen mit dem Ergebnis				Seite:	
ja	nein	Enthaltungen	Ausschluss gem. § 28 Gemeindeordnung		
7	-	-	-		

H a m e l o w
 Amtsdirektor

Siegel

S e i e r
 Bürgermeister und Vorsitzender
 der Gemeindevertretung

**Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Wasserversorgung
 der Gemeinde Maulbeerwalde**

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 3, 5, 14,15 und 35 Abs. 2 Nr. 10 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg(GO) vom 15.10.1993 (GVBL. I 1993 S. 398), in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalenabgabengesetzes über das Land Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 (GVBL. I 1999 S. 200), in der jeweils gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Maulbeerwalde am 28.11.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Maulbeerwalde – im folgenden Gemeinde genannt betreibt Versorgungsanlagen (öffentliche Wasserversorgungsanlage) zur zentralen Wasserversorgung als eine rechtlich selbständige Einrichtung nach Maßgabe der Satzung über die Wasserversorgung (Wasserversorgungssatzung) vom 11.03.2003.

§ 2

Grundsatz

Die Gemeinde erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Zuschüsse, Gebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung sowie Erneuerung und Verbesserung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Beiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile.

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die zentrale öffentliche Wasserversorgungsanlage tatsächlich und rechtlich angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche, gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche, gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - c) eine bauliche, gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, die Grundstücke aber tatsächlich bebaut oder gewerblich genutzt sind.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen. Das gilt auch für Grundstücke im Außenbereich.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Mehrere selbständig nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind, die Grundstücke aneinander grenzen und sie nur in ihrer Gesamtheit baulich gewerblich nutzbar sind.

§ 4

Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag für die Wasserversorgung wird nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet. Der Beitragspflicht unterliegt die gesamte vorteilsrelevante nutzbare Grundstücksfläche. Die zu veranlagende Grundstücksfläche wird mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht.

a)	bei eingeschossiger Bebaubarkeit	1,0
b)	bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	1,6
c)	bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	2,2
d)	bei viergeschossiger Bebaubarkeit	2,8
e)	je weiteres Vollgeschoss erhöht sich der Nutzungsfaktor um	0,5

Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach den Vorschriften der Brandenburgischen Bauordnung Vollgeschosse sind. Ist eine Vollgeschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,30 m in Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet. Erreichen wie Vollgeschosse nutzbare Geschosse aufgrund einer besonderen Bauweise nicht 2,30 m, gelten auch diese als Vollgeschosse.

- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
 - a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes, hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese baulich oder gewerblich Nutzung festgesetzt ist,
 - c) bei Grundstücken für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - d) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, diejenige Teilfläche des Grundstücks, die innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegt.
 - e) bei Grundstücken, die über die sich nach Buchstabe a) bis c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind,
 - f) bei Grundstücken nach Buchstabe d) die auf ihrem im Außenbereich liegenden Teil mit einer an die Wasserversorgung angeschlossenen baulichen Anlagen bebaut sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. der straßenzugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die dieser Bebauung entspricht,

- g) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Kleingärten, Schwimmbäder, Camping- oder Festplätze – nicht aber Fläche für die Landwirtschaft, Sportplätze und Friedhöfe) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 75 % der Grundstücksfläche,
- h) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossenen Gebäude (gemessen an den Außenmauern) dividiert durch die Grundflächenzahl 0,2.

Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeit verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,

- i) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundstücksfläche der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeit geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die Fläche des Buchgrundstückes.
Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,
- j) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung oder dieser ähnliche Verwaltungsakte eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie, Unterspeicher o.ä.), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung oder der dieser ähnliche Verwaltungsakt bezieht.

(3) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt

- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse.
- b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. § 11 Abs. 3 Bau NVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen gerundet,
- c) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen gerundet,
- d) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
- e) die Zahl der tatsächlichen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund vorhandener Bebauung oder aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach Buchst. a), die Gebäudehöhe nach Buchst. b) oder die Baumassenzahl nach Buchst. c) überschritten werden,
- f) soweit kein Bebauungsplan besteht,
 - aa) bei bebauten Grundstücken im unbeplanten Innenbereich gilt als maßgebliche Anzahl der Vollgeschosse die auf dem Grundstück tatsächlich vorhandene Anzahl an Vollgeschossen. Überschreitet die in der näheren Umgebung überwiegend vorhandene Zahl der Vollgeschosse (baulich mögliche Vollgeschosszahl § 34 BauGB) diese auf dem Grundstück tatsächlich vorhandene Anzahl der Vollgeschosse, so ist die mögliche Vollgeschosszahl bei der Beitragsberechnung und -festsetzung heranzuziehen,
 - bb) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
 - cc) bei Grundstücken die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss,

- g) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Sport-, Fest- und Campingplätze, Schwimmbäder, Friedhöfe) oder die außerhalb von Bebauungsgebieten tatsächlich so genutzt werden, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - h) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluss oder diesem ähnlichen Verwaltungsakt eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, bezogen auf die Fläche nach Abs. 2 Buchst. h) die Zahl von einem Vollgeschoss,
- (4) Bei Grundstücken, die im Bereich eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gemäß § 12 BauGB liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
- a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen werden,
 - b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB), wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

§ 5

Beitragssatz

Der Beitragssatz für die Herstellung, Anschaffung Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der öffentliche Wasserversorgungsanlage beträgt 1,66 €/m² beitragspflichtiger Fläche.

Der genannte Beitragssatz enthält die gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer 16 v. Hundert.

Die Umsatzsteuer wird im Beitragsbescheid gesondert ausgewiesen.

§ 6

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.
Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers.
Nutzer sind auch die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes (SachenRBERG) vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.
Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages das Wahlrecht über die Bestellung des Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß §§ 15 und 16 des SachenRBERG bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem SachenRBERG statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind, andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (2) Mehrere Beitrags- und Kostenpflichtige haften für dieselbe Schuld als Gesamtschuldner.

§ 7

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung.
- (2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss der auf dem Grundstück vorhandenen Baulichkeit.

§ 8

Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistungen werden nach dem für den Beitrag geltenden Maßstab erhoben. § 6 gilt entsprechend.

Eine entrichtete Vorausleistung wird bei der Erhebung des endgültigen Beitrages gegenüber dem endgültigen Beitragsschuldner verrechnet. Die Vorausleistung soll 60 % der künftigen Beitragsschuld nicht übersteigen.

§ 9

Veranlagung und Fälligkeit

Beiträge werden durch Bescheid festgesetzt und werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das Gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 10

Ablösung durch Vertrag

- (1) In Fällen, in den die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Die Höhe des Ablösebetrages ist nach Maßgabe des in den §§ 4 und 5 bestimmten Beitragsmaßstabes und Beitragssatzes zu ermitteln.
- (3) Durch die Zahlung des Ablösebetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 11

Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Gemeinde und dessen Beauftragten die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Gemeinde und dessen Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und im erforderlichen Umfang zu helfen. Die Beauftragten der Gemeinde haben sich auf Verlangen durch einen von der Gemeinde ausgestellten Dienstaussweis oder eine Vollmacht auszuweisen.

§ 12

Datenverarbeitung

Zur Feststellung, Festsetzung und Erhebung der sich aus dieser Satzung ergebenden Zahlungspflichten ist die Erhebung und Nutzung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach den §§ 12 und 13 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes durch die Gemeinde zulässig.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 des Kommunalenabgabengesetzes (KAG) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) entgegen § 11 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 - b) entgegen § 11 Abs. 2 verhindert, dass die Gemeinde und dessen Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln können und die dazu erforderliche Hilfe verweigert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden (gemäß § 15 KAG Abs. 3).
Für das Verfahren zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gelten im Übrigen die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des OWiG ist der Amtsdirektor.

Anzahl der gesetzlichen Vertreter		9		Protokoll Sitzung vom:
anwesende Vertreter		7		
Beschlossen mit dem Ergebnis				Seite:
ja	nein	Enthaltungen	Ausschluss gem. § 28 Gemeindeordnung	
7	-	-	-	

H a m e l o w
 Amtsdirektor

Siegel

S e i e r
 Bürgermeister und Vorsitzender
 der Gemeindevertretung

Gebührensatzung der Gemeinde Maulbeerwalde für die öffentliche Entsorgung von Schmutzwasser und Fäkalschlamm aus abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 3, 5, 14,15 und 35 Abs. 2 Nr. 10 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg(GO) vom 15.10.1993 (GVBL. I 1993 S. 398), in der jeweils gültigen Fassung sowie §§ 1, 2, 4 und 6, des Kommunalenabgabengesetzes über das Land Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 (GVBL. I 1999 S. 200), in der jeweils gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Maulbeerwalde am 11.03.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Maulbeerwalde, nachstehend Gemeinde genannt, betreibt in ihrem Gebiet die Entleerung, Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser und Fäkalschlamm aus abflusslosen Sammelgruben und Grundstückskläranlagen (Hauskläranlagen) als öffentliche Aufgabe.

§ 2

Gebührenmaßstab

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Schmutzwasserentsorgung und die Fäkalschlamm Entsorgung aus abflusslosen Sammelgruben und Grundstückskläranlagen eine auf der tatsächlich abgefahrenen Menge in m³ bezogene Beseitigungsgebühr.
- (2) Die Feststellung der tatsächlichen Menge wird über die Messeinrichtung am des den Transport vornehmenden Fahrzeuges ermittelt. Die Menge wird jeweils auf halbe bzw. ganze m³ abgerundet. Die Menge ist durch Lieferschein dem Kunden gegenüber nachzuweisen.

§ 3

Gebührensätze

Die für die Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Schmutzwassereinrichtung (Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen) zu zahlende Beseitigungsgebühr beträgt:

- a) 7,27 €/m³ für die Schmutzwasserentsorgung
- b) 28,29 €/m³ für die Fäkalschlamm Entsorgung

§ 4

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasser-beseitigungsanlage Eigentümer des Grundstückes ist, von dem Schmutzwasser mittelbar oder unmittelbar in die öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage eingeleitet wird. Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.
 Ist für ein Grundstück weder ein Eigentümer noch ein Erbbauberechtigter zu ermitteln, so ist gebührenpflichtig der Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte.

- (2) Mehrere Gebührenpflichtige für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.
- (3) Beim Wechsel des Grundstückseigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Grundstückseigentümer über; Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie Absatz 2 gelten entsprechend.

§ 5

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit jeder Einleitung von Schmutzwasser in den Nutzraum der Grundstücksschmutzwasseranlage.
- (2) Die Gebührenpflicht endet zu dem Zeitpunkt, in dem die Grundstücksschmutzwasseranlage außer Betrieb genommen wird. Dieser Termin ist der Gemeinde schriftlich mitzuteilen.

§ 6

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit jeder Einleitung von Schmutzwasser in den Nutzraum der Grundstücksschmutzwasseranlage.
- (2) Die Gebührenpflicht endet zu dem Zeitpunkt, in dem die Grundstücksschutzwasseranlage außer Betrieb genommen wird. Dieser Termin ist der Gemeinde schriftlich mitzuteilen.

§ 7

Auskunftspflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, der Gemeinde die erforderlichen Angaben, die zur Ermittlung der Gebührenschuld erforderlich sind, sowie alle weiteren Angaben über die Grundstücksentwässerungsanlage zu erteilen.
- (2) Der Gemeinde oder dessen Beauftragter kann vor Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben die zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 8

Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkungen auf die Abgabepflicht ist der Gemeinde sowohl von dem Veräußerer als auch von dem Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 9

Zahlungsverzug

Rückständige Abgaben werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 des Kommunalenabgabengesetzes (KAG) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig fahrlässige und vorsätzliche Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung können als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden:
 - a) entgegen § 7 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 - b) entgegen § 7 Abs. 2 verhindert, dass die Gemeinde und dessen Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln können und die dazu erforderliche Hilfe verweigert,

- c) entgegen § 8 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
 - d) entgegen § 8 Abs. 2 nicht schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen,
 - e) entgegen § 8 Abs. 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden (gemäß § 15 KAG Abs. 3).
Für das Verfahren zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gelten im Übrigen die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des OWiG ist der Amtsdirektor.

**§ 11
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 29.04.2003 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Fäkalschlammgebührensatzung vom 24.04.1997 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Maulbeerwalde, den 24.03.2003

E g m o n t H a m e l o w
Amtsdirektor

Siegel

N o r b e r t S e i e r
Bürgermeister und Vorsitzender der
Gemeindevertretung

Bekanntmachungsanordnung:

Der Amtsdirektor des Amtes Heiligengrabe/Blumenthal macht hiermit die vorstehende von der Gemeindevertretung Maulbeerwalde in ihrer Sitzung vom 11.03.2003 beschlossene "Gebührensatzung der Gemeinde Maulbeerwalde für die öffentliche Entsorgung von Schmutzwasser und Fäkalschlamm aus abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen im Amtsblatt "Zwischen Jäglitz und Glinze" bekannt.

Maulbeerwalde, den 29.04.2003

Hamelow
Amtsdirektor

07	Entsorgungssatzung für Schmutzwasser und Fäkalschlamm der Gemeinde Maulbeerwalde
----	--

**Amt Heiligengrabe/Blumenthal
Gemeindevertretung Maulbeerwalde**

Gremium	Vorlage-Nr.	Beschluss-Nr.	Sitzungsdatum	öffentlich	nichtöffentlich
Gemeindevertretung	0008/03	97/03	11.03.2003	X	

- Betreff: Entsorgungssatzung für Schmutzwasser und Fäkalschlamm der Gemeinde Maulbeerwalde
- Rechtsgrundlagen: Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO)
Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg (KAG)
- Beschlusstext: Die Gemeindevertretung Maulbeerwalde beschließt die "Entsorgungssatzung für Schmutzwasser und Fäkalschlamm der Gemeinde Maulbeerwalde "
- Begründung: Anpassung an die neueste Rechtsprechung
Korrekturen von Unklarheiten

Anzahl der gesetzlichen Vertreter		9		Protokoll Sitzung vom:
anwesende Vertreter		7		
Beschlossen mit dem Ergebnis				Seite:
ja	nein	Enthaltungen	Ausschluss gem. § 28 Gemeindeordnung	
7	-	-	-	

H a m e l o w
Amtdirektor

Siegel

S e i e r
Bürgermeister und Vorsitzender
der Gemeindevertretung

Entsorgungssatzung für Schmutzwasser und Fäkalschlamm der Gemeinde Maulbeerwalde vom 11.03.2003

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 3, 5, 14,15 und 35 Abs. 2 Nr. 10 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg(GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I 1993 S. 398), in der jeweils gültigen Fassung und des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 13.07.1994(GVBl. I. 1994 S. 302), in der jeweils gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Maulbeerwalde am 11.03.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

- Allgemeines -

- (1) Die Gemeinde Maulbeerwalde, nachstehend Gemeinde genannt, betreibt in ihrem Gebiet die Entleerung, Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser und Fäkalschlamm aus abflusslosen Sammelgruben und Grundstückskläranlagen (Hauskläranlagen) als öffentliche Aufgabe.
- (2) Die Gemeinde übernimmt es, nach Maßgabe dieser Satzung das Schmutzwasser abzuleiten und zu behandeln.
- (3) Die Gemeinde kann Leistungen zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung durch Dritte vornehmen lassen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Schmutzwasser: - im Sinne dieser Satzung ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende und gesammelte Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen und Futtermitteln austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

Fäkalschlamm: - bei der Behandlung von Schmutzwasser in Grundstückskläranlagen (Hauskläranlagen) anfallender Schlamm.

Zur dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen zur Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und aus Hauskläranlagen, einschließlich Fäkalschlamm, außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.

§ 3

Grundstücksbegriff

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Mehrere selbständig nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind, die Grundstücke aneinander grenzen und sie nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.
- (2) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte sowie für Nutzer nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, sobald diese ihr Wahlrecht nach § 15 und § 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes ausgeübt haben und gegen ihren Anspruch keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind.
Mehrere Grundstückseigentümer haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer der nicht an die öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen werden kann, kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung schmutzwasserseitig entsorgt wird.
- (2) Ein Benutzungsrecht besteht nicht, wenn das Schmutzwasser wegen seiner Menge oder Beschaffenheit nicht ohne weiteres von der öffentlichen Schmutzwasseranlage übernommen werden kann.
Bezüglich der Beschaffenheit gelten insbesondere die Anforderungen dieser Satzung nach § 11.

§ 5

Benutzungszwang

Jeder Grundstückseigentümer der nicht an die öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen werden kann, ist verpflichtet, alles auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser nach Maßgabe dieser Satzung zu entsorgen.

§ 6

Befreiung vom Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist und wenn eine andere zulässige Form der Schmutzwasserentsorgung nachgewiesen wird.
Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7

Grundstücksschmutzwasseranlagen

- (1) Grundstücksschmutzwasseranlagen (Hauskläranlagen oder abflusslose Sammelgruben) müssen angelegt werden, wenn
 - a) außer Niederschlagswasser weiteres Schmutzwasser auf dem Grundstück anfällt und ein Anschluss an die öffentliche Schmutzwasseranlage nicht möglich ist,
 - b) eine Befreiung vom Anschlusszwang an die öffentliche Schmutzwasseranlage erteilt wird.

- (2) Eine Grundstücksschmutzwasseranlage muss nach den bauaufsichtlichen Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Abwassertechnik gebaut und betrieben werden. Grundstücksschmutzwasseranlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Grundstücksschmutzwasseranlage ohne weiteres entleert werden kann. Die Kosten für die Herstellung und den Betrieb der Grundstücksschmutzwasseranlage trägt der Grundstückseigentümer. Bei Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung von Grundstücksschmutzwasseranlagen hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten binnen zwei Monaten die Teile, die nicht Bestandteile der neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen, zu sichern und von der Gemeinde ordnungsgemäß entleeren zu lassen.

§ 8

Zusätzliche Forderungen für Grundstücksschmutzwasseranlage nach § 7

- (1) Im Fall der Herstellung, Erneuerung oder Änderung der Grundstücksschmutzwasseranlage durch den Eigentümer gem. § 7, Absatz 2 dieser Satzung gelten die Bedingungen der nachfolgenden Absätze.
- (2) Mit der Herstellung, Erneuerung oder Änderung der Grundstücksschmutzwasseranlage darf erst nach schriftlicher Zustimmung der Gemeinde begonnen werden. Der Entwässerungsantrag ist bei der Gemeinde zum gleichen Zeitpunkt einzureichen, zu dem der Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung gestellt wird, wenn die Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag einen Monat vor deren geplanten Beginn einzureichen. Der Antrag für den Anschluss an die dezentrale Schmutzwasseranlage hat zu enthalten:
- a) Angaben über Art und Bemessung der Grundstücksschmutzwasseranlage,
 - b) Nachweise der wasserbehördlichen Einleitungserlaubnis für die Grundstücksschmutzwasseranlage,
 - c) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab von nicht kleiner als 1:1000 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer,
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
 - Lage der Hauskläranlage bzw. Sammelgrube, Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Grundstücks mit Schächten,
 - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeiten für das Entsorgungsfahrzeug,
 - d) einen Auszug aus der amtlichen Flurkarte.

Die Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau-, und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

- (3) Die Grundstückseigentümer haben der Gemeinde den Beginn des Herstellens, Erneuerns oder Ändern rechtzeitig unter Benennung des Ausführenden anzuzeigen.
- (4) Die Gemeinde ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Die Überdeckung und Verfüllung von Anlagen darf nur nach Abnahme durch die Gemeinde erfolgen.
- (5) Die Zustimmung der Gemeinde und die Prüfung der Grundstücksschmutzwasseranlage befreien den Bauunternehmer und Grundstückseigentümer nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Anlage nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie den Bestimmungen dieser Satzung.
- (6) Die Gemeinde kann die Inbetriebsetzung und Benutzung der Grundstücksschmutzwasseranlage bis zur Beseitigung von Mängeln und Verstößen gegen die Forderungen dieser Satzung untersagen.
- (7) Die betriebsfertige Herstellung der Grundstücksschmutzwasseranlage ist innerhalb von drei Monaten nach Zustimmung der Gemeinde zum Antrag abzuschließen.

- (8) Die Benutzer haben die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen wenn,
- a) der Betrieb ihrer Grundstücksschmutzwasseranlage beeinträchtigt wird,
 - b) Stoffe der in § 11 Abs. 4 + 5 dieser Satzung in die öffentliche Anlage geraten sind oder zu geraten drohen,
 - c) sich Art und Menge des anfallenden Schmutzwassers erheblich ändert oder
 - d) die Nutzung der Grundstücksschmutzwasseranlage geändert oder aufgegeben wird.

§ 9

Entleerung

- (1) Grundstücksschmutzwasseranlagen (Hauskläranlagen und abflusslose Sammelgruben) werden von der Gemeinde oder dessen Beauftragten entleert bzw. entschlamm. Zu diesem Zweck ist den Beauftragten der Gemeinde ungehindert Zutritt zu gewähren. Das anfallende Schmutzwasser bzw. der anfallende Fäkalschlamm werden einer Behandlungsanlage zugeführt.
- (2) Im einzelnen gilt für die Entleerungshäufigkeit:
- a) Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf geleert. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig mindestens 3 Tage vorher – die Gemeinde bzw. dessen Beauftragten die Notwendigkeit der Grubenentleerung anzuzeigen.
 - b) Hauskläranlagen werden bei Bedarf entschlamm, wobei in der Regel jedoch Mehrkammer-Absetzgruben mindestens einmal jährlich und Mehrkammer-Ausfaulgruben in mindestens zweijährigem Abstand zu entschlamm sind.
- (3) Die Entleerung bzw. Entschlammung erfolgt durch die Gemeinde oder dessen Beauftragten vorzugsweise während der üblichen Dienstzeiten der Gemeinde. Außerhalb dieser Zeiten wird die Entleerung bzw. Entschlammung im Rahmen eines Notdienstes lediglich im Falle von Havarie- und Notsituationen, die keinen weiteren Aufschub dulden, vorgenommen.

Wird dieser Notdienst grundlos für die übliche Entleerung der abflusslosen Sammelgruben bzw. Entschlammung von Hauskläranlagen durch den Grundstückseigentümer in Anspruch genommen, ohne dass nachweislich eine Havarie- oder Notsituation vorlag, so hat dieser der Gemeinde bzw. dessen Beauftragten den mit der Annahme des Schmutzwassers bzw. Fäkalschlammes auf der Behandlungsanlage verbundenen zusätzlichen Aufwand zu erstatten.

§ 10

Zuständigkeit für Wartung, Betrieb, Reparatur und Instandhaltung

- (1) Der Grundstückseigentümer ist für die Wartung, den Betrieb, die Reparatur und die Instandhaltung der Grundstücksschmutzwasseranlage verantwortlich.
- (2) Die Gemeinde kann die Durchführung von Wartungs-, Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten an den Grundstücksabwasseranlagen von einem Nachweis der Fachkunde des Ausführenden abhängig machen.
- (3) Bei der Beseitigung von Störungen an Grundstücksschmutzwasseranlage, die auf Grund von Anforderungen oder Hinweisen des Grundstückseigentümers oder Nutzers durch die Gemeinde veranlasst oder durchgeführt werden, besteht eine Pflicht zur Erstattung der der Gemeinde entstandenen Kosten.

§ 11

Einleitungsbedingungen

- (1) In die Grundstücksschmutzwasseranlage darf nur Schmutzwasser eingeleitet werden.

- (2) In die Grundstücksschmutzwasseranlage dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die:
- die im Schmutzwasserbereich beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
 - die öffentlichen Schmutzwasseranlagen oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beeinträchtigen,
 - den Betrieb der Schmutzwasserbehandlungsanlage erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
 - die Verwertung oder Beseitigung des Klärschlammes erschweren oder verhindern, oder sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere auf die Gewässer auswirken.
- (3) Insbesondere dürfen folgende Stoffe nicht eingeleitet werden:
1. feuergefährliche oder explosionsfähige Stoffe wie Benzin, Benzol, Öl;
 2. infektiöse Stoffe, Medikamente,
 3. Farbstoffe, die zu einer deutlichen Verfärbung des Schmutzwassers in den Sammelkläranlagen oder des Gewässers führen können sowie Lösungsmittel;
 4. Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können;
 5. Grund-, Quell-, Drän- und Niederschlagswasser sowie Kühlwasser;
 6. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe flüssige Stoffe, die erhärten;
 7. Räumgut aus Leitstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Schmutzwasser aus Dunggruben und Tierhaltung, Silagegärsäfte, Blut aus Schlächtereien und Molke;
 8. Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Grundstückskläranlagen und Abortgruben unbeschadet zur Beseitigung der Fäkalschlämme;
 9. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind, wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromaten, Phenole .
- (4) Schmutzwasser darf nur eingeleitet werden, wenn dessen Inhaltsstoffe unter den Grenzwerten der in der Anlage genannten Stoffe und Stoffgruppen bzw. Parameter liegen.
- (5) Für Schmutzwässer, die der Abwasserherkunftsverordnung (AbwHerkV) unterliegen, wird eine Einleitung in die öffentliche Schutzwasseranlage nur dann gestattet, wenn dazu die Erlaubnis der Wasserbehörde vorliegt sowie die Anforderungen nach dem Stand der Technik im Rahmen der Vorbehandlung durch den Einleiter erfüllt sind.
- (6) In begründeten Fällen kann die Gemeinde ohne Ankündigung die Einleitung durch technische Maßnahmen unterbinden oder gegenüber dem Einleiter untersagen. Begründete Fälle liegen insbesondere dann vor, wenn im Störfall die weitere Einleitung zu einer Personen- oder Umweltgefährdung bzw. größeren Schäden an den Abwasseranlagen führen würde.

§ 12

Überwachung

Die Gemeinde ist befugt, die Grundstücksschmutzwasseranlage jederzeit zu überprüfen, Schmutzwasserproben zu entnehmen und Messungen durchzuführen. Zu diesem Zweck ist den Beauftragten ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen zu gewähren.

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksschmutzwasseranlage geforderten Auskünfte zu erteilen sowie verfügbare Arbeitskräfte, Unterlagen und vorhandene Werkzeuge zur Verfügung zu stellen.

§ 13 Haftung

Wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt, haftet gegenüber der Gemeinde für alle ihr dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand von Grundstücksschmutzwasseranlagen verursacht werden.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich
- den Vorschriften über Benutzungszwang zuwiderhandelt,
 - eine der in § 8, Abs. 8 und § 12 festgelegten Melde-, Auskunfts- oder Vorlagepflichten, verletzt und Kontrollen nicht ermöglicht,
 - in § 9 Abs. 1 die Entleerung behindert,
 - in § 9 Abs. 2 die Anzeige der notwendigen Grubenentleerung unterlässt,
 - in § 9 Abs. 3 den Notdienst zur Grubenentleerung unbegründet beansprucht, die in § 10 festgelegten Pflichten für Wartung, Betrieb, Reparatur und Instandhaltung nicht erfüllt,
 - entgegen den §§ 7 und 8 vor Zustimmungserteilung mit der Herstellung oder Änderung von Grundstücksschmutzwasseranlage beginnt oder vorgegebene Bedingungen und Auflagen nicht einhält,
 - Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten von Unternehmen durchführen lässt, die keine Fachkunde nach § 10 nachweisen können,
 - entgegen den Vorschriften des § 11 Einleitungen oder Einbringungen in die öffentlichen Abwasseranlagen vornimmt bzw. zulässt,
 - die Arbeiten zur Anlagenüberwachung gem. § 10 nicht zulässt oder behindert.

Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße von 5,00 Euro bis 1.000,00 Euro geahndet werden (gemäß § 5, Abs. 2 GO i.V.m. § 17 Ordnungswidrigkeitengesetz).

- (2) Für das Verfahren zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gelten im Übrigen die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des OWiG ist der Amtsdirektor.

§ 15 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 29.04.2003 in Kraft
Gleichzeitig tritt die Abwasserentsorgungssatzung für die Fäkalschlamm Entsorgung vom 24.04.1997 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Maulbeerwalde, den 24.03.2003

E g m o n t H a m e l o w
Amtsdirektor

Siegel

N o r b e r t S e i e r
Bürgermeister und Vorsitzender
der Gemeindevertretung

Bekanntmachungsanordnung:

Der Amtsdirektor des Amtes Heiligengrabe/Blumenthal macht hiermit die vorstehende von der Gemeindevertretung Maulbeerwalde in ihrer Sitzung vom 11.03.2003 beschlossene „Schmutzwasserentsorgungssatzung für die Fäkalschlamm Entsorgung der Gemeinde Maulbeerwalde im Amtsblatt „Zwischen Jäglitz und Glinze“ bekannt.

Maulbeerwalde, den 29.04.2003

Hamelow
 Amtsdirektor

ANLAGE

Grenzwerte für die Inhaltsstoffe und Parameter bei der Einleitung von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen

Lfd. Nr.	Abwasserinhaltsstoff/Parameter	Einheit	Konzentration
----------	--------------------------------	---------	---------------

I. Allgemeine Parameter und Stoffe

1.	Temperatur	°C	35
2.	pH-Wert		6,5 - 10,0
3.	absetzbare Stoffe nach 0,5 Std.	ml/l	10
4.	CSB / BSB - Verhältnis		< 2,0

II. Anorganische Stoffe gelöst

1.	Stickstoffe aus Ammonium und Ammoniak	mg / l	200
2.	Stickstoffe aus Nitrit	mg / l	20
3.	Phosphatverbindungen P-ges.	mg / l	50
4.	Cyanid, gesamt	mg / l	20
5.	Cyanid, leicht freisetzbar	mg / l	1
6.	Sulfat (SO ₄)	mg / l	600
7.	Sulfid	mg / l	2
8.	Fluorid (F)	mg / l	50

III. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)

1.	Antimon (Sb)	mg / l	0,5
2.	Arsen (As)	mg / l	0,5
3.	Barium (Ba)	mg / l	5
4.	Blei (Pb)	mg / l	1
5.	Cadmium (Cd)	mg / l	0,2
6.	Chrom (Cr) gesamt	mg / l	1
7.	Chrom IV	mg / l	0,2
8.	Cobalt (Co)	mg / l	2
9.	Kupfer (Cu)	mg / l	1
10.	Nickel (Ni)	mg / l	1
11.	Selen (Se)	mg / l	2
12.	Silber (Ag)	mg / l	1
13.	Quecksilber	mg / l	0,1
14.	Zinn (Sn)	mg / l	5
15.	Zink (Zn)	mg / l	5

IV. Organische Stoffe

1.	schwerflüchtige lipophile direkt abschneidbare Stoffe (Öle, Fette)	mg/l	100
2.	Kohlenwasserstoff gesamt	mg/l	20
3.	Halogenierte organische Verbindungen als AOX	mg/l	1
4.	Halogenierte organische Verbindungen ALS LHKW	mg/l	0,5

5	Organische halogenfreie Löse mittel biologisch abbaubar	g/l	5
6.	Wasserdampf flüchtige halogenfreie Phenole als C6H5OH Bei toxischen und biologisch nicht oder schwer abbaubaren Phenole muss der Grenzwert im Einzelfall festgelegt werden !	mg/l	100

08	Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Schmutzwasserentsorgung der Gemeinde Heiligengrabe
----	--

**Amt Heiligengrabe/Blumenthal
Gemeindevertretung Heiligengrabe**

Gremium	Vorlage-Nr.	Beschluss-Nr.	Sitzungsdatum	öffentlich	nichtöffentlich
Gemeindevertretung	0047/02	259/03	30.01.2003	X	

Betreff: Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Schmutzwasserentsorgung der Gemeinde Heiligengrabe

Rechtsgrundlagen: Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO)
Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg (KAG)

Beschlusstext: Die Gemeindevertretung Heiligengrabe beschließt die "Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Schmutzwasserentsorgung der Gemeinde Heiligengrabe".

Begründung: Anpassung an die neueste Rechtsprechung
Korrekturen von Unklarheiten

Anzahl der gesetzlichen Vertreter		11	
anwesende Vertreter		10	
Beschlossen mit dem Ergebnis			
ja	nein	Enthaltungen	Ausschluss gem. § 28 Gemeindeordnung
10	-	-	-

Protokoll Sitzung vom: _____
Seite: _____

H a m e l o w
Amtdirektor

Siegel

P r e u ß
Bürgermeister und Vorsitzender
der Gemeindevertretung

**Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Schmutzwasserentsorgung der
Gemeinde Heiligengrabe
Präambel**

Auf der Grundlage der §§ 3, 5, 14,15 und 35 Abs. 2 Nr. 10 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg(GO) vom 15.10.1993 (GVBL. I 1993 S. 398), in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalen Abgabengesetzes über das Land Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 (GVBL. I 1999 S. 200), in der jeweils gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Heiligengrabe am 30.01.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Heiligengrabe – im folgenden Gemeinde genannt betreibt die nach Maßgabe der Entwässerungssatzung vom 28.11.2002 eine rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserentsorgung.

§ 2

Grundsatz

- (1) Die Gemeinde erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Zuschüsse, Schmutzwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung sowie Erneuerung und Verbesserung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung Schmutzwasserbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile.

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Entwässerungsanlage tatsächlich und rechtlich angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche, gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche, gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - c) eine bauliche, gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, die Grundstücke aber tatsächlich bebaut sind oder gewerblich genutzt werden.
- (2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind. Das gilt auch für Grundstücke im Außenbereich.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Mehrere selbständig nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind, die Grundstücke aneinander grenzen und sie nur in ihrer Gesamtheit baulich gewerblich nutzbar sind.

§ 4

Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach einem Nutzungsbezogenen Maßstab berechnet. Der Beitragspflicht unterliegt die gesamte vorteilsrelevante nutzbare Grundstücksfläche. Die zu veranlagte Grundstücksfläche wird mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht.

a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit	1,0
b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	1,6
c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	2,2
d) bei viergeschossiger Bebaubarkeit	2,8
e) je weiteres Vollgeschoss erhöht sich der Nutzungsfaktor um	0,5

Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach den Vorschriften der Brandenburgischen Bauordnung Vollgeschosse sind. Ist eine Vollgeschossezahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,30 m in Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet. Erreichen wie Vollgeschosse nutzbare Geschosse aufgrund einer besonderen Bauweise nicht 2,30 m, gelten auch diese als Vollgeschosse.

- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
 - a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,

- b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes, hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese baulich oder gewerblich Nutzung festgesetzt ist,
 - c) bei Grundstücken für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - d) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, diejenige Teilfläche des Grundstücks, die innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegt.
 - e) bei Grundstücken, die über die sich nach Buchstabe a) bis c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind,
 - f) bei Grundstücken nach Buchstabe d) die auf ihrem im Außenbereich liegenden Teil mit einer an die Wasserversorgung angeschlossenen baulichen Anlagen bebaut sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. der straßenzugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die dieser Bebauung entspricht,
 - g) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Kleingärten, Schwimmbäder, Camping- oder Festplätze – nicht aber Fläche für die Landwirtschaft, Sportplätze und Friedhöfe) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 75 % der Grundstücksfläche,
 - h) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossenen Gebäude (gemessen an den Außenmauern) dividiert durch die Grundflächenzahl 0,2.
Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeit verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt.
 - i) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundstücksfläche der an die Schmutzwasseranlage angeschlossenen Baulichkeit geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die Fläche des Buchgrundstückes.
Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt.
 - j) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung oder dieser ähnliche Verwaltungsakte eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher o.ä), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung oder der dieser ähnliche Verwaltungsakt bezieht.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt
- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse.
 - b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. § 11 Abs. 3 Bau NVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen gerundet,
 - c) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen gerundet,
 - d) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,

- e) die Zahl der tatsächlichen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund vorhandener Bebauung oder aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach Buchst. a), die Gebäudehöhe nach Buchst. b) oder die Baumassenzahl nach Buchst. c) überschritten werden,
 - f) soweit kein Bebauungsplan besteht,
 - aa) bei bebauten Grundstücken im unbeplanten Innenbereich gilt als maßgebliche Anzahl der Vollgeschosse die auf dem Grundstück tatsächlich vorhandene Anzahl an Vollgeschossen. Überschreitet die in der näheren Umgebung überwiegend vorhandene Zahl der Vollgeschosse (baulich mögliche Vollgeschosszahl § 34 BauGB) diese auf dem Grundstück tatsächlich vorhandene Anzahl der Vollgeschosse, so ist die mögliche Vollgeschosszahl bei der Beitragsberechnung und -festsetzung heranzuziehen,
 - bb) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
 - cc) bei Grundstücken die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - g) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Sport-, Fest- und Campingplätze, Schwimmbäder, Friedhöfe) oder die außerhalb von Bebauungsgebieten tatsächlich so genutzt werden, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - h) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluss oder diesem ähnlichen Verwaltungsakt eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, bezogen auf die Fläche nach Abs. 2 Buchst. h) die Zahl von einem Vollgeschoss.
- (4) Bei Grundstücken, die im Bereich eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gemäß § 12 BauGB liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
- a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen werden,
 - b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB), wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

§ 5

Beitragssatz

- (1) Der Beitragssatz für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung beträgt 1,53 €/m² beitragspflichtiger Fläche.

§ 6

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.
Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind auch die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes (SachenRBerG) vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.
Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages das Wahlrecht über die Bestellung des Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß §§ 15 und 16 des SachenRBerG bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem SachenRBerG statthafter Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind, andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

- (2) Mehrere Beitrags- und Kostenpflichtige haften für dieselbe Schuld als Gesamtschuldner.

§ 7

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung.
- (2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss der auf dem Grundstück vorhandenen Baulichkeit.

§ 8

Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistungen werden nach dem für den Beitrag geltenden Maßstab erhoben. § 6 gilt entsprechend.

Eine entrichtete Vorausleistung wird bei der Erhebung des endgültigen Beitrages gegenüber dem endgültigen Beitragsschuldner verrechnet. Die Vorausleistung soll 60 % der künftigen Beitragsschuld nicht übersteigen.

§ 9

Veranlagung und Fälligkeit

Der Schmutzwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 10

Ablösung durch Vertrag

- (1) In Fällen, in den die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Die Höhe des Ablösebetrages ist nach Maßgabe des in den §§ 4 und 5 bestimmten Beitragsmaßstabes und Beitragssatzes zu ermitteln.
- (3) Durch die Zahlung des Ablösebetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 11

Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Gemeinde und dessen Beauftragten die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Gemeinde und dessen Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und den dem erforderlichen Umfang zu helfen. Die Beauftragten der Gemeinde haben sich auf Verlangen durch einen von der Gemeinde ausgestellten Dienstausweis oder eine Vollmacht auszuweisen.

§ 12

Datenverarbeitung

Zur Feststellung, Festsetzung und Erhebung der sich aus dieser Satzung ergebenden Zahlungspflichten ist die Erhebung und Nutzung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach den §§ 12 und 13 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes durch die Gemeinde zulässig.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 des Kommunalenabgabengesetzes (KAG) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a. entgegen § 11 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 - b. entgegen § 11 Abs. 2 verhindert, dass die Gemeinde und dessen Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln können und die dazu erforderliche Hilfe verweigert,
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden (gemäß § 15 KAG Abs. 3)
Für das Verfahren zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gelten im Übrigen die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des OWiG ist der Amtsdirektor.

§ 14

Zahlungsverzug

Rückständige Abgaben werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 15

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 29.04.2003 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen der Gemeinde Heiligengrabe vom 24.04.1997 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Heiligengrabe, den 03.04.2003

E g m o n t H a m e l o w
Amtsdirektor

Siegel

R e i n h a r d P r e u ß
Bürgermeister und Vorsitzender
der Gemeindevertretung

Bekanntmachungsanordnung:

Der Amtsdirektor des Amtes Heiligengrabe/Blumenthal macht hiermit die vorstehende von der Gemeindevertretung Heiligengrabe in ihrer Sitzung vom 30.01.2003 beschlossene „Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Schmutzwasserentsorgung der Gemeinde Heiligengrabe“ im Amtsblatt „Zwischen Jäglitz und Glinze“ bekannt.

Heiligengrabe, den 29.04.2003

Hamelow
Amtsdirektor

09	Beschlüsse der Gemeinden
----	--------------------------

Auflistung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Blandikow

Nr.	Datum	Inhalt
77/03	06.02.2003	Antragstellung zur Aufnahme ins Bodenordnungsverfahren
78/03	06.03.2003	„Sanierung von 2 Dorfteichen“ – Aufnahme ins Dorferneuerungsprogramm 2003
79/03	06.03.2003	Haushaltssatzung 2003

Auflistung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Blesendorf

Nr.	Datum	Inhalt
86/03	27.01.2003	Einvernehmenserklärung zur Erweiterung eines Wohnhauses
87/03	27.01.2003	Antragstellung zur Aufnahme ins Bodenordnungsverfahren
88/03	27.01.2003	Auftragsvergabe der Planungsleistung – Erarbeitung einer Klarstellungssatzung
89/03	03.03.2003	„Könkendorfer Weg“ – Maßnahme des ländlichen Wegebaus
90/03	03.03.2003	Hüllensanierung Bürgerzentrum – Aufnahme ins Dorferneuerungsprogramm 2003
91/03	03.03.2003	Haushaltssatzung 2003
92/03	03.03.2003	Vergabe von Bauleistungen – Hüllensanierung Bürgerzentrum

Auflistung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Blumenthal

Nr.	Datum	Inhalt
210/03	06.01.2003	Anhörung zum fünften Gesetz zur landesweiten Gemeindegebietsreform
211/03	06.01.2003	Bestätigung einer überplanmäßigen Ausgabe im Haushaltsjahr 2002 – Gewerbesteuerumlage
212/03	06.01.2003	Beauftragung Ingenieurleistungen Außenanlagen Kita
213/03	17.02.2003	Antragstellung zur Aufnahme ins Bodenordnungsverfahren
214/03	17.02.2003	Haushaltssatzung 2003
215/03	17.02.2003	Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes 2003

Auflistung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Grabow

Nr.	Datum	Inhalt
85/03	20.01.2003	Einvernehmenserklärung zur Errichtung eines Einfamilienhauses
86/03	24.02.2003	Antragsstellung zur Aufnahme ins Bodenordnungsverfahren
87/03	24.02.2003	Straßenausbaubeitragssatzung 1. BA Dorfstraße
88/03	24.02.2003	Vergabe von Bauleistungen – Vereins-, Freizeit- u. Kulturzentrum/ Elektroinstallation
89/03	24.02.2003	Vergabe von Bauleistungen – Vereins-, Freizeit- u. Kulturzentrum/ Heizung (beanstandet)
90/03	26.02.2003	Vergabe von Bauleistungen – Vereins-, Freizeit- u. Kulturzentrum/ Heizung

Auflistung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Heiligengrave

Nr.	Datum	Inhalt
254/03	30.01.2003	Einvernehmenserklärung zur Errichtung eines Einfamilienhauses
255/03	30.01.2003	Einvernehmenserklärung zur Errichtung eines Einfamilienhauses
256/03	30.01.2003	Einvernehmenserklärung zum Wohnhausanbau
257/03	30.01.2003	Vergabe einer Hausnummer „Blesendorfer Straße“
258/03	30.01.2003	Straßenausbaubeitragssatzung Weg nach Hoheheide
259/03	30.01.2003	Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Schmutzwasserversorgung
260/03	30.01.2003	Verkauf eines gemeindeeigenen Grundstückes
261/03	30.01.2003	Verkauf eines gemeindeeigenen Grundstückes
262/03	30.01.2003	Verkauf eines gemeindeeigenen Grundstückes
263/03	30.01.2003	Vergabe einer Hausnummer „Zur Roten Brücke“
264/03	27.02.2003	Einvernehmenserklärung zur Errichtung eines Wohncontainers mit Werbeanlage
265/03	27.02.2003	Antragstellung zur Aufnahme ins Bodenordnungsverfahren
266/03	27.02.2003	Haushaltssatzung 2003
267/03	27.02.2003	Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes 2003
268/03	27.02.2003	Personalentscheidung – Kita

Auflistung der Beschlüsse Gemeindevertretung Jabel

Nr.	Datum	Inhalt
68/02	12.12.2002	Stellungnahme zum REP/ Sachlicher Teilplan Windenergienutzung
69/03	27.02.2003	Antragstellung zur Aufnahme ins Bodenordnungsverfahren
70/03	27.02.2003	Förderung der Tagespflege

Auflistung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Liebenthal

Nr.	Datum	Inhalt
121/03	04.02.2003	Antragsstellung Aufnahme ins Bodenordnungsverfahren – abgelehnt
122/03	13.03.2003	Rücknahme des Beschlusses Nr. 121/03 – Bodenordnungsverfahren
123/03	13.03.2003	Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes
124/03	13.03.2003	Haushaltssatzung 2003

Auflistung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Maulbeerwalde

Nr.	Datum	Inhalt
90/03	11.03.2003	Dorferneuerungsprogramm 2003 – Straßen und Gehwegebau in der Ortslage
91/03	11.03.2003	Antragstellung zur Aufnahme ins Bodenordnungsverfahren
92/03	11.03.2003	Haushaltssatzung 2003
93/03	11.03.2003	Wasserversorgungssatzung
94/03	11.03.2003	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung
95/03	11.03.2003	Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Wasserversorgung

96/03	11.03.2003	Gebührensatzung für die öffentliche Entsorgung von Schmutzwasser und Fäkalschlamm aus abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen
97/03	11.03.2003	Entsorgungssatzung für Schmutzwasser und Fäkalschlamm
98/03	11.03.2003	Maßnahmen der Gemeinde im Rahmen der Abwasserbeseitigung

Auflistung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Papenbruch

Nr.	Datum	Inhalt
91/03	19.02.2003	Einvernehmensklärung zur Errichtung einer Windenergieanlage (abgelehnt)
92/03	19.02.2003	Antragstellung zur Aufnahme ins Bodenordnungsverfahren
93/03	19.02.2003	überplanmäßige Ausgabe gem. § 81 GO für Unterhaltung Siedlerhof
94/03	19.02.2003	Verkauf eines gemeindeeigenen Grundstückes
95/03	19.03.2003	Haushaltssatzung 2003
96/03	19.03.2003	Einvernehmensklärung zur Errichtung einer Windenergieanlage
97/03	19.03.2003	Grundstücksangelegenheiten - Verkauf

Auflistung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Rosenwinkel 2003

Nr.	Datum	Inhalt
54/03	07.03.2003	Antragstellung zur Aufnahme ins Bodenordnungsverfahren
55/03	07.03.2003	Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes 2003
56/03	07.03.2003	Haushaltssatzung 2003
57/03	07.03.2003	Bestätigung von überplanmäßigen Leistungen im sozialen Bereich

Auflistung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Wernikow 2003

Nr.	Datum	Inhalt
85/03	10.01.2003	Nutzungsvertrag zwischen Gemeinde u. Privat (abgelehnt)
86/03	10.01.2003	Stellungnahme zum REP/ sachlicher Teilplan Windenergienutzung
87/03	10.01.2003	Einvernehmensklärung zur Errichtung eines Einfamilienhauses
88/03	10.01.2003	Entwidmung des alten Friedhofes in Wernikow
89/03	07.03.2003	Antragstellung zur Aufnahme ins Bodenordnungsverfahren
90/03	07.03.2003	Haushaltssatzung 2003

Auflistung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Zaatzke 2003

Nr.	Datum	Inhalt
139/03	13.02.2003	Einvernehmensklärung zur Errichtung eines Einfamilienhauses
140/03	13.02.2003	Einvernehmensklärung zur Errichtung eines Einfamilienhauses
141/03	13.02.2003	Antragstellung zur Aufnahme ins Bodenordnungsverfahren
142/03	13.02.2003	Grundstücksbenutzungsvereinbarung – e.dis AG

10	Mitteilung des Einwohnermeldeamtes zum Ablauf von gültigen Personalausweisen und Reisepässen
----	--

In der zurückliegenden Zeit ist es des Öfteren aufgetreten, dass Bürger erst nach Ablauf der Gültigkeit ihres Personalausweises bzw. Reisepasses zur Neubeantragung beim Einwohnermeldeamt vorstellig wurden.

Es wird noch einmal darauf hingewiesen, dass jeder Bürger im Besitz eines gültigen Dokumentes sein muss, damit er sich zu jeder Zeit ausweisen kann.

Bitte kontrollieren Sie Ihre Dokumente auf Gültigkeit, damit sie bei der Identifizierung Ihrer Person keine Schwierigkeiten bekommen.

Die Neubeantragung von Personalausweisen bzw. Reisepässen sollte rechtzeitig erfolgen; wir empfehlen Ihnen, ca. 3-4 Wochen vor Ablauf der Gültigkeit neue Dokumente zu beantragen.

Hamelow
 Amtsdirektor

11	Bekanntmachung des Amtes für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung Neuruppin – Bodenordnungsverfahren Freyenstein, Verf.-Nr. 4001M
----	---

**Bodenordnungsverfahren
 Freyenstein
 Verf. Nr.: 4001M**

B e s c h l u s s

Das Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung hat als Flurneuordnungsbehörde beschlossen:

1. Für Teile der Gemeinden Meyenburg, Freyenstein, Wulfersdorf und Niemerlang wird ein Bodenordnungsverfahren angeordnet.
 In diesem Bodenordnungsverfahren sind in vereinfachter Weise auch Maßnahmen durchzuführen, die der Landentwicklung, dem Orts- und Landschaftsbild, der allgemeinen Landeskultur sowie dem Naturschutz dienen.

Das Bodenordnungsgebiet wird für die nachfolgend aufgeführten Grundstücke festgestellt:

Land:	Brandenburg	
Landkreis:	Ostprignitz-Ruppin	Prignitz
Gemeinde:	Freyenstein Wulfersdorf Niemerlang	Meyenburg

Die betroffenen Flure und Flurstücke sind in der als Anlage 1 beigefügten Aufstellung enthalten.

2. Das Verfahrensgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss beigefügten Gebietskarte im Maßstab 1:25.000 dargestellt. Es hat eine Größe von ca. 2801 ha.
Es wird darauf hingewiesen, dass es sich hierbei um eine vorläufige Begrenzung des Verfahrensgebietes handelt, die geändert werden kann, wenn der Zweck der Bodenordnung dies erfordert.

Zur endgültigen Abgrenzung des Verfahrensgebietes ist es notwendig, insbesondere im Bereich der Redlitz, Flurstücksteilungen durch Sonderung vorzunehmen. Nach erfolgter Sonderung sollen dann die für das Ziel des Verfahrens nicht notwendigen Flurstücke durch einen Änderungsbeschluss wieder aus dem Verfahren entlassen werden.

3. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in den o. g. Gemeinden und in den an diese angrenzenden Gemeinden öffentlich bekannt gemacht.

Die Anlagen zum Beschluss – Aufstellung der betroffenen Flure und Flurstücke sowie die Gebietskarte – werden im Amt Wittstock-Land - Hauptamt - Meyenburger Chaussee 6 in 16909 Wittstock (Dosse), in der Stadt Wittstock, Rheinsberger Straße 18a, 16909 Wittstock (Dosse), im Amt Meyenburg, Freyensteiner Chaussee 42 in 16945 Meyenburg, im Amt Heiligengrabe-Blumenthal, Am Birkenwäldchen 1a, 16909 Heiligengrabe, im Amt Plau-Land, Meyenburger Chaussee 9, 19395 Plau am See und im Amt Röbel-Land Bahnhofstraße 20, 17207 Röbel/Müritz zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt.
Die öffentliche Auslegung erfolgt für die Dauer von zwei Wochen ab dem Tag der Bekanntmachung.

4. Am Bodenordnungsverfahren sind beteiligt:

- 4.1. als Teilnehmer die Eigentümer der zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten und Gebäudeeigentümer. Sie bilden die Teilnehmergeinschaft. Diese führt den Namen „Teilnehmergeinschaft der Bodenordnung Freyenstein“. Die Teilnehmergeinschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie hat ihren Sitz in Freyenstein.

- 4.2. als Nebenbeteiligte

- die örtlich zuständigen Gemeinden (wie unter 1.);
- die Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten oder deren Grenzen geändert werden;
- der Wasser- und Bodenverband Prignitz in Perleberg und der Wasser- und Bodenverband Dosse-Jäglitz
- die Inhaber von Rechten an den zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken;
- die Eigentümer der an das Verfahrensgebiet angrenzenden Grundstücke, die bei der Herstellung der Verfahrensgrenze mitzuwirken haben.

5. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Die Beteiligten werden aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei der Flurneuordnungsbehörde, dem Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung Neuruppin, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf der Frist angemeldet, so kann die Flurneuordnungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Zeitpunkt der tatsächlichen Kenntnisnahme des Beschlusses hat keinen Einfluss auf den Fristablauf und der damit verbundenen Rechtsfolge.

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken. Darunter fallen insbesondere auch grundbuchlich nicht gesicherte Nutzungsrechte von Gebäudeeigentümern auf fremdem Grund und Boden.

6. Unter sinngemäßer Anwendung von § 34 bzw. § 85 Ziff. 5 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Bodenordnungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- oder Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beseitigt werden;
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; die Flurneuordnungsbehörde kann den früheren Zustand unter sinngemäßer Anwendung von § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Bodenordnung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Abschnitt c) vorgenommen worden, so muss die Flurneuordnungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann die Flurneuordnungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz fällte, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

7. Finanzierung des Verfahrens

Gemäß § 62 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) trägt die Kosten des Verfahrens zur Feststellung und Neuordnung der Eigentumsverhältnisse das Land

Die Ausführungskosten trägt gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 105 FlurbG die Teilnehnergemeinschaft. Diese wird im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des allgemeinen Küstenschutzes“ gefördert.

8. Gründe

Für das Verfahrensgebiet liegen Anträge nach § 53 LwAnpG zur Neuordnung der Eigentumsverhältnisse vor.

Durch eine eigens zur Vorbereitung dieses Verfahrens durchgeführten agrarstrukturellen Entwicklungsplanung wurde nachgewiesen, dass im Verfahrensgebiet auch Maßnahmen durchzuführen sind, die der Landentwicklung, dem Orts- und Landschaftsbild, der allgemeinen Landeskultur sowie dem Naturschutz dienen.

Das Bodenordnungsgebiet ist in starkem Maße durch landwirtschaftliche Bau- und Meliorationsmaßnahmen (neues Wege- und Gewässernetz) geprägt, die auf der Grundlage des umfassenden Nutzungsrechtes der LPG'en ohne Beachtung der Eigentumsverhältnisse und Flurstücksgrenzen durchgeführt wurden. Die Bewirtschaftungs- und Schlaggrenzen stimmen mit den Eigentumsgrenzen nicht mehr überein; große Teile privater Flurstücke fielen gemeinschaftlichen Anlagen zum Opfer, sind zersplittert und ohne Zuwegung. Viele Flurstücke sind daher nicht mehr frei verpachtbar oder anderweitig verwertbar. Die Bewirtschaftung des Gebietes erfordert derzeit bezüglich vieler Teilflächen den Abschluss von Nutzungstauschvereinbarungen bzw. Unterpachtverträgen zwischen den benachbarten Landwirtschaftsbetrieben.

Ebenso wurden im Bereich der Dosseniederung im Zuge der Schaffung des neuen Wege- und Gewässernetzes Landschaftselemente weitestgehend ausgeräumt, um eine durchgehende Großflächenbewirtschaftung zu ermöglichen. Ein engmaschiges Grabennetz wurde angelegt, um einen schnellen Abfluss der anfallenden Wassermengen zu gewährleisten. Der Lauf der Redlitz wurde begradigt und dabei die angrenzenden Flurstücke unwirtschaftlich zersplittert. In der Feldflur blieben lediglich die landwirtschaftlich nicht mehr nutzbaren Flächen als Rückzugsräume für die Tier- und Pflanzenwelt übrig.

Die Durchführung des Verfahrens ist notwendig, um die in den §§ 1 - 3 des LwAnpG geregelten Grundsätze zu gewährleisten und Ziele zu erreichen. Die gleichzeitige Einleitung eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens gem. § 86 FlurbG ist erforderlich, um die für die allgemeine Landeskultur entstandenen Nachteile durch Maßnahmen der Flurbereinigung zu beseitigen.

In Behördenterminen zum Abschluss der agrarstrukturellen Entwicklungsplanung wurden die beteiligten Fachplanungsträger und Träger öffentlicher Belange über das Bodenordnungsverfahren informiert.

Das Bodenordnungsverfahren dient der

- Wiederherstellung der Einheit von natürlichen und topografischen Grenzen mit den Eigentumsgrenzen zur Gewährleistung der Verwertbarkeit (Verkauf, Verpachtung) der Flurstücke, verbunden mit einer Vermessung und Neueinteilung des Bestandes;
- gerechten Verteilung der Lasten durch gemeinschaftliche und öffentliche Anlagen (Vorfluter, Wirtschaftswege, Windschutzstreifen u.ä.) auf die Bodeneigentümer;
- Zusammenlegung von Splitterbesitz und Schaffung arrondierter Bewirtschaftungseinheiten;
- Zusammenlegung von getrenntem Eigentum an Boden und Baulichkeiten in Verbindung mit einer angemessenen Land- oder einvernehmlichen Geldabfindung des weichen Eigentümers;
- Umsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur;
- Agrarstrukturverbesserung unter besonderer Berücksichtigung der ökologischen Ausgleichsfunktion des ländlichen Raumes;
- Landschaftsanreicherung mit orts- und standorttypischer Vegetation zur Ergänzung und Vernetzung vorhandener Biotopstrukturen.
- der Förderung der naturverträglichen Naherholung und der Unterstützung des Tourismuskonzeptes in der Region Freyenstein.

9. Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

Die sofortige Vollziehung liegt sowohl im besonderen öffentlichen Interesse als auch im überwiegenden Interesse der Beteiligten.

Das Neuordnungsgebiet wurde – wie dargelegt – im Zuge der kollektiven Landwirtschaft insbesondere durch die Veränderung des Wege- und Gewässernetzes so grundlegend umgestaltet, dass die auf dem Privateigentum beruhende Landbewirtschaftung nicht gewährleistet ist und die Entwicklung einer vielfältig strukturierten Landwirtschaft gravierend behindert wird. Es besteht deshalb ein besonderes öffentliches Interesse daran, dass die dringende Neuordnung eines großen Gebietes von ca. 2801 ha nicht durch einzelne Widersprüche weiter verzögert wird.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung wird auch durch das überwiegende Interesse der Vielzahl der beteiligten Grundeigentümer und Landwirtschaftsbetriebe, insbesondere der Antragsteller des Bodenordnungsverfahrens an der nicht weiter verzögerten Neuordnung ihrer Eigentumsverhältnisse gerechtfertigt. Wenn eine behördliche Maßnahme nicht nur einen Bürger belastet, sondern gleichzeitig andere begünstigt, so ist, wenn nicht schon ein öffentliches Interesse den Ausschlag gibt, mit der Anordnung einer sofortigen Vollziehung in erster Linie zwischen widerstrebenden Bürgerinteressen zu entscheiden. Der vor dem Hintergrund der Rechtsweggarantie des Art. 19 Abs. 4 des Grundgesetzes gebotene Schutz des einzelnen gegenüber der Übermacht des Staates, der eine sofortige Vollziehung von staatlichen Maßnahmen gegenüber dem Bürger nur in den engen und strengen Grenzen des § 80 Abs. 2 Nr.

1 bis 4 1. Alternative VwGO zulässt, tritt daher nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zurück. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung hat in solchen Fällen einen mehr schiedsrichterlichen Charakter. Dem trägt § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO Rechnung, indem insoweit auf das "überwiegende Interesse eines Beteiligten" abgestellt wird.

10. Rechtsgrundlagen

§§ 56 und 63 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in der Fassung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149, 1174)

§ 86 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3987, 3990),

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist beim

Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung Neuruppin,
Fehrbelliner Straße 4e, 16816 Neuruppin

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Neuruppin, 24. März 2003

Dielitzsch
Amtsleiter (m. d. W. d. G. b.)

Nichtamtlicher Teil

Gründung des Vereins der Freunde und Förderer von Rosenwinkel

Am 7. Mai 2003 um 19.00 Uhr wird im Mehrzweckgebäude in Rosenwinkel der Verein "Gemeinnütziger Verein der Freunde und Förderer Rosenwinkel 2003 e.V." gegründet. Im Vordergrund der Vereinsarbeit steht u.a. die dörfliche Regionalgeschichte, sowohl aus vergangener und gegenwärtiger als auch aus zukünftiger Sicht gesehen. Der Verein möchte allen an besagter Geschichte und zukünftiger Weiterentwicklung Interessierten ein Forum bieten. Ur- und Frühgeschichte, mittelalterliche Geschichte, Dorfgeschichte, Handwerksgeschichte, Kirchengeschichte, Adelsgeschichte, Genealogie und weitere, zusätzliche Aspekte der sowohl vergangenen als auch gegenwärtigen und zukünftigen Geschichte sollen im Verein eine Plattform für den Informationsaustausch finden. Die Ergebnisse sollen in Mitteilungen einem größeren Publikum auch und wenn möglich außerhalb des Dorfes Rosenwinkel zugänglich gemacht werden. Der Verein soll jährlich eine Tagung in Rosenwinkel abhalten.

Zuschüsse für die Familienferien

Der Deutsche Familienverband, Landesverband Brandenburg e. V., kann für das Jahr 2003 einkommensschwachen Familien und Alleinerziehenden einen Zuschuss für Familienferien zukommen lassen. Diese Mittel werden vom Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen bereitgestellt. Voraussetzung ist ein Urlaubsaufenthalt in Deutschland, Polen oder Tschechien. Gefördert werden höchstens 14 Tage. Der Zuschuss kann je nach Einkommen 5,20 €, 6,70 € oder 7,70 € pro Tag und pro Person betragen. Antragsberechtigt sind Familien mit ständigem Wohnsitz im Land Brandenburg. Ausschlaggebend für die Berechnung ist das gesamte Familiennettoeinkommen.

Wir bieten auch Ferienlagerfahrten nach Polen in Lagow an.
Die Termine sind der 05.07. 2003 bis 19.07.2003 und der 19.07.2003 bis 02.08.2003.

Weitere Informationen und die Zustellung von Unterlagen erfolgen durch den Deutschen Familienverband, Landesverband Brandenburg e. V.,
Potsdamer Str. 6, 14550 Bochow
Tel.: 033207 / 70891, Fax: 033207 / 70893, eMail: DFV-BRB@t-online.de

Dieter Willholz
Landesgeschäftsführer

Baulandangebote des Amtes Heiligengrave/Blumenthal

Gemeinde	16909 Blandikow
Bezeichnung	Dorfstraße 18
Eigentümer	Gemeinde
Anzahl und Größe der Bauparzellen	1.319 m ²
Erschließungszustand	ortsüblich
Weitere Angaben zum Objekt	Baujahr um 1900; großes Bauernhaus; letzte Nutzung als Kindertagesstätte; Mindestgebot: 81.800 €

Gemeinde	16928 Blumenthal
Bezeichnung	Bebauungsplan Nr.1 „Südliche Dorfstücke“
Eigentümer	Gemeinde Blumenthal
Anzahl und Größe der Bauparzellen	Größe des Baugebietes - ca. 1,7 ha; ca. 15 Bauparzellen mit unterschiedlichen Flächengrößen
Erschließungszustand	keine innere Erschließung
Wesentliche Festsetzungen	Allgemeines Wohngebiet; Einzel- und Doppelhäuser in eingeschossiger offener Bauweise; GRZ 0,3 / Satteldach 40° - 45 °

Gemeinde	16928 Blumenthal
Bezeichnung	Wittstocker Chaussee 5b und 6a
Eigentümer	Gemeinde
Anzahl und Größe der Bauparzellen	2 Bauparzellen - 1.005 m ² und 632 m ²
Erschließungszustand	äußere Erschließung vorhanden (Wasser, Abwasser, Telekom, Elektroenergie) Anschluss am Grundstück muss noch erfolgen
Wesentliche Festsetzungen	Wohnbebauung nach den Grundsätzen des § 34 BauGB möglich; umgebende Nutzungsart: MD Bauvorbescheid liegt vor
Weitere Angaben zum Objekt	Verkaufspreise: Wittstocker Chaussee 5b - 16.000 € Wittstocker Chaussee 6a - 11.000 €

Gemeinde	16909 Heiligengrave
Bezeichnung	Zaatzker Weg
Eigentümer	Gemeinde
Anzahl und Größe der Bauparzellen	3.313 m ²
Erschließungszustand	äußere Erschließung vorhanden (Wasser, Abwasser, Telekom, Erdgas, Elektroenergie)
Wesentliche Festsetzungen	Wohnbebauung nach den Grundsätzen des § 34 BauGB möglich; umgebende Nutzungsart: MI
Weitere Angaben zum Objekt	Verkaufspreis: je Parzelle 20.000 €

Gemeinde	16909 Maulbeerwalde
Bezeichnung	Jägerstraße
Eigentümer	Gemeinde
Anzahl und Größe der Bauparzellen	eine Parzelle mit 3.431 m ²
Erschließungszustand	äußere Erschließung vorhanden (Wasser, Telekom, Elektroenergie) Anschlüsse an das Grundstück muss noch erfolgen
Wesentliche Festsetzungen	Wohnbebauung nach den Grundsätzen des § 34 BauGB möglich; umgebende Nutzungsart: MD; Bauvorbescheid liegt vor
Weitere Angaben zum Objekt	Verkaufspreis: 8.950 €

Gemeinde	16909 Zaatzke
Bezeichnung	Bebauungsplan Nr.1/1992 (ehemalige Gärtnerei)
Eigentümer	Gemeinde Zaatzke
Anzahl und Größe der Bauparzellen	ca. 1,5 ha; 27 vermessene Parzellen mit unterschiedlichen Flächengrößen (500 - 800 m ²), davon 5 verkauft
Erschließungszustand	innere Erschließung teilweise vorhanden (Baustraßen, Wasser, Abwasser, Telekom, Elektroenergie)
Wesentliche Festsetzungen	- reines Wohngebiet - Einzel und Doppelhäuser in zweigeschossiger (davon ein Dachgeschoss) offener Bauweise - GRZ 0,3 - Satteldach 39° - 47°
Weitere Angaben zum Objekt	Beispiele für Kaufpreise (Erschließungsbeiträge enthalten): - Grundstück Bahnhofstraße 1 mit 521 m ² zum Festpreis von 21.000 € (Baulandpreis 11,76 €/m ²) - Grundstück Alte Gärtnerei 19 mit 721 m ² zum Festpreis von 29.000 € (Baulandpreis 11,76 €/m ²) Die einzelnen Verkaufspreise sind insbesondere von Lage und Grundstücksgröße abhängig.

Gemeinde	16909 Zaatzke
Bezeichnung	Ehemalige Landverkaufsstelle in der Dorfstraße 15
Eigentümer	Gemeinde Zaatzke
Anzahl und Größe der Bauparzellen	Grundstückslage: Eckgrundstück, freistehend, Dorfmitte, 6 km zur Stadt Wittstock; Autobahnauffahrt: Hamburg - Berlin - Rostock 10 min.
Erschließungszustand	Versorgung: Strom, Wasser und Abwasser, Telefon
Weitere Angaben zum Objekt	Baujahr und Bauweise: Teilgrundsubstanz ca. 1900, Um- und Anbau ca. 1970 Geschosse: 1 Vollgeschoss Außenwände: Mauerwerk, verputzt, teilweise Wandfliesen Decken: Lehmstakendecke im Altbereich, Deckenplatten an Brettbinderunterkonstruktion im Anbaubereich Fenster: Holzeinfachfenster, Holzschau fenster Türen: Sprelacart-Außentür, Metall-Außentüren, einfache Wabeninnentüren Bodenbeläge: Massivfußboden mit Terrazzoplattenbelag, PVC-Belag Heizung: Zentralheizung auf Kohlebasis Sanitäranlagen: einfacher WC-Bereich Elektroinstallation: Alt-Installation Verhandlungspreis: 20.000 Euro

Ansprechpartner für alle Objekte ist: Amt Heiligengrabe/Blumenthal, Am Birkenwäldchen 1a, 16909 Heiligengrabe, Frau Madjar, Tel.: 033962/67-320

Veranstaltungen

Veranstaltungen der Gemeinden des Amtsbereiches und der Umgebung

30.04.	Zaatzke	Maibaumaufstellen – Tanz in den Mai
01.05.	Zaatzke	RWS Cup
01.05.	Grabow	Fußballturnier in Grabow
01.05.	Blumenthal	„Hähnekrähen“ des Kleintierzüchtervereins
17.05.	Liebenthal	75 Jahre Feuerwehr
24.05.	Maulbeerwalde	Tag des Brandschutzes, 90 Jahre FFW, FFW-Amtsausscheid
30. + 31.05.	Blumenthal	Volleyballturnier Blumenthal
31.05.	Rosenwinkel	Parkfest
31.05.+01.06.	Zaatzke	Reiterfest
8. + 9.06.	Zaatzke	Bürgersportfest

Rosenwinkel

Das diesjährige Parkfest der Gemeinde Rosenwinkel findet am 31.05.2003 im Gutspark statt. Um 15.00 Uhr beginnt das Parkfest, dann wird auch die Kaffeetafel eröffnet. Für die musikalische Umrahmung sorgt Karsten Bork aus Heiligengrabe. Vom späten Nachmittag bis in die Morgenstunden kann getanzt werden. Wir wünschen schon jetzt allen Einwohnern und Gästen der Gemeinde viel Spaß!

Zaatzke

Maibaumaufstellen und Tanz in den Mai

Am Mittwoch, dem 30. April 2003, wird auf der Insel in Zaatzke der Maibaum aufgestellt. Ab 19.00 Uhr werden die Kinder gemeinsam mit den Eltern den Baum auf der Insel schmücken. Mit vereinter Kraft wird er dann aufgestellt. Im Anschluss sind für die Kinder lustige Spiele vorbereitet. Außerdem können sie sich mit Knüppelteig ihre eigenen „Brötchen“ backen. Traditionell ist das Maibaumaufstellen die Saisonöffnung auf der Insel. Wie in jedem Jahr findet an diesem Abend der Tanz in den Mai statt.

Der Bürgermeister

RWS Cup wird ausgespielt

Am 1. Mai wird auf der Sportanlage in Zaatzke der Pokal der Firma R. + W. Schiewe Baugesellschaft mbH zwischen den Jugendklubs unserer Region ausgespielt. Insgesamt sind 17 Jugendklubmannschaften gemeldet. Das Turnier beginnt um 13.00 Uhr.

JC Zaatzke

Veranstaltungen des Klosters Stift zum Heiligengrabe

Sommerkonzerte (jeden Sonnabend um 19.00 Uhr)

Datum	Ort	Konzert
03.05.	Heiliggrabkapelle	Geistliches Konzert für Sopran, Alt und Orgel mit Werken von Henry Purcell und Georg Friedrich Händel Anja Ganschow – Sopran, Karen Reifenstein – Alt, Gisèle Kremer – Orgel, Berlin
10.05.	Heiliggrabkapelle	„Per chorus“ – Mehrhörige Musik aus verschiedenen Jahrhunderten , Werke von Praetorius, Schütz, Pachelbel, Gadsch u. a. – Märkisches Kammerconsort , Berlin; Leitung: Kantor René Schütz
17.05.	Heiliggrabkapelle	Musik in italienischen Palästen – Werke von Corelli bis Tartini ...la risonanza: Markus & Susanne Catenhusen – Barock-Violine und Cembalo
24.05.	Heiliggrabkapelle	Europäische Musik für Hornquartett aus vier Jahrhunderten , Werke von Schubert, C.M. v. Weber, Homilius, K. Huebner, G. Näther u. a., gespielt vom Potsdamer Hornquartett : Gisbert Näther, Hermann Haupt, Katharina Jahn, Markwart Steinert
31.05.	Stiftskirche	Back to Bach – eine Zeitreise , Konzert für Bachtrompete und Orgel Daniel Schmahl – Bachtrompete, Berlin und Johannes Gebhard – Orgel, Greifswald
07.06.	Heiliggrabkapelle	Heitere Musik mit dem Potsdam Duo : Christian Lau – Flöte und Axel Elter – Gitarre Werke von J. S. Bach, W. A. Mozart, A. Piazzolla u. a.

- Ab April 2003 Wiedereröffnung der Ausstellung „Lebenswerke von Frauen“
- Ein Tag im Kloster:
Der Tag beginnt in der Heiliggrabkapelle. Es folgen: Führung durch die Jahrhunderte der Klostersgeschichte, Mittagsgebet, klösterlich-einfaches Mittagessen, Schweigeweg im Kreuzgang. Am Nachmittag werden künstlerische Ausdrucksformen in der Kapelle entdeckt und nacherlebt. Den Abschluss bildet eine Führung im Museum.
Termin: 24. Mai 2003, 10:30 – 16:00 Uhr
Unkostenbeitrag für das Kloster Stift: 20,00 Euro
Anmeldung bis zum 14.05.2003
- Klosterführungen (Treffpunkt Kapelle):
vom 01.04. bis 31.10.:
Di – Sa: 11.00 und 14.00 Uhr
So. 12.30 und 14.00 Uhr

Gruppenanmeldungen erbitten wir rechtzeitig unter:
033962/80820 oder 50381 (Frau Schwede)

Preise: pro Person 3 €(ermäßigt 1,50 €)
Gruppen pro Person 2 €

Kontakt unter:

Kloster Stift zum Heiligengrabe

Stiftgelände 1

16909 Heiligengrabe

Tel.:033962/8080 (Stiftsverwaltung)

Fax:033962/80830

E-Mail: klosterstiftzumheiligengrabe@t-online.de

Geburtstagsgrüße im Monat Mai

Die Bürgermeister der Gemeinden gratulieren allen Rentnern, die im Monat Mai Geburtstag haben, recht herzlich.

Blandikow

05.05.2003	Werner Herms	zum 65. Geburtstag
05.05.2003	Ursula Lisiack	zum 69. Geburtstag
14.05.2003	Helga Griese	zum 65. Geburtstag
19.05.2003	Heinz Detke	zum 73. Geburtstag
23.05.2003	Luise Sturzebecher	zum 64. Geburtstag
31.05.2003	Christa Plagemann	zum 64. Geburtstag

Blesendorf

20.05.2003	Philipp Bauer	zum 69. Geburtstag
22.05.2003	Ruth Becker	zum 79. Geburtstag

Blumenthal

01.05. 2003	Johanna Negendank	zum 64. Geburtstag
07.05.2003	Sieglinde Förster	zum 67. Geburtstag
08.05.2003	Siegfried Dietz	zum 66. Geburtstag
15.05.2003	Erika Heßling	zum 75. Geburtstag
15.05.2003	Dr. Kurt Killat	zum 72. Geburtstag
16.05.2003	Gerda Teiche	zum 67. Geburtstag
16.05.2003	Anneliese Zimmermann	zum 67. Geburtstag
16.05.2003	Renate Methner	zum 65. Geburtstag
23.05.2003	Reinhold Otto	zum 74. Geburtstag
26.05.2003	Hildegard Schmock	zum 85. Geburtstag
30.05.2003	Frieda Otto	zum 99. Geburtstag
30.05.2003	Heinz Settmacher	zum 72. Geburtstag
30.05.2003	Herbert Schiller	zum 62. Geburtstag

Grabow

03.05.2003	Hans Wagner	zum 62. Geburtstag
07.05.2003	Irma Wächter	zum 76. Geburtstag
08.05.2003	Christel Lengert	zum 64. Geburtstag
09.05.2003	Brigitte Lengert	zum 66. Geburtstag
12.05.2003	Waldtraut Rüter	zum 67. Geburtstag
19.05.2003	Max Schade	zum 70. Geburtstag
26.05.2003	Margot Könke	zum 66. Geburtstag

Heiligengrabe

03.05.2003	Irene Lemke	zum 80. Geburtstag
08.05.2003	Gerhard Kniffka	zum 79. Geburtstag
21.05.2003	Ingrid Doerks	zum 61. Geburtstag
22.05.2003	Barbara Künzler	zum 72. Geburtstag
26.05.2003	Erhard Trockenbrodt	zum 69. Geburtstag
28.05.2003	Frieda Schaklewski	zum 80. Geburtstag

Jabel

20.05.2003	Hildegard Pape	zum 82. Geburtstag
27.05.2003	Gerda Grese	zum 82. Geburtstag
27.05.2003	Gerhard Schönfelder	zum 75. Geburtstag

Liebenthal

03.05.2003	Hildegard Miler	zum 69. Geburtstag
08.05.2003	Dorothea Camin	zum 67. Geburtstag
12.05.2003	Siegfried Kaping	zum 72. Geburtstag
19.05.2003	Sigrid Dahl	zum 71. Geburtstag
19.05.2003	Waltraut Dreyer	zum 67. Geburtstag

Maulbeerwalde

03.05.2003	Edith Stark	zum 72. Geburtstag
04.05.2003	Anna-Maria Lemke	zum 62. Geburtstag
16.05.2003	Irene Bartel	zum 72. Geburtstag
17.05.2003	Waldemar Lehmann	zum 75. Geburtstag
18.05.2003	Else Röder	zum 74. Geburtstag
23.05.2003	Hannelore Lehmann	zum 64. Geburtstag
25.05.2003	Holdine Lemke	zum 80. Geburtstag
27.05.2003	Elsbeth Bartel	zum 80. Geburtstag
28.05.2003	Ingeburg Siebert	zum 79. Geburtstag
30.05.2003	Zofi Lehmann	zum 78. Geburtstag

Papenbruch

06.05.2003	Ingeburg Schulz	zum 64. Geburtstag
10.05.2003	Margot Paaschen	zum 64. Geburtstag
16.05.2003	Gerda Jurewitsch	zum 75. Geburtstag

Rosenwinkel

05.05.2003	Johanna Siemon-Wenzel	zum 71. Geburtstag
09.05.2003	Gerhard Lehmann	zum 68. Geburtstag
13.05.2003	Irene Kühlborn	zum 89. Geburtstag
16.05.2003	Elsbeth Köppe	zum 79. Geburtstag
30.05.2003	Paul Selle	zum 93. Geburtstag

Wernikow

08.05.2003	Bärbel Reinsch	zum 60. Geburtstag
------------	----------------	--------------------

Zaatzke

02.05.2003	Käthe Schulz	zum 78. Geburtstag
03.05.2003	Kurt Czarnetzki	zum 67. Geburtstag
04.05.2003	Gerda Müller	zum 67. Geburtstag
05.05.2003	Emma Rebiger	zum 84. Geburtstag
05.05.2003	Konrad Hörner	zum 70. Geburtstag
10.05.2003	Karin Kralisch	zum 61. Geburtstag
14.05.2003	Friedrich Stranghöner	zum 66. Geburtstag
15.05.2003	Herbert Riedel	zum 71. Geburtstag
19.05.2003	Heinz Neumann	zum 70. Geburtstag
19.05.2003	Erika Hadorf	zum 62. Geburtstag
24.05.2003	Christel Dunsloff	zum 65. Geburtstag

24.05.2003	Helga Possei	zum 65. Geburtstag
25.05.2003	Maria Degens	zum 81. Geburtstag
27.05.2003	Heinz Sperling	zum 72. Geburtstag

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben übernehmen wir keine Gewähr.

Impressum

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: der Amtsdirektor

Ansprechpartner: Amt Heiligengrabe/Blumenthal, 16909 Heiligengrabe, Am Birkenwäldchen 1a

Telefon: 033962/670, Fax: 033962 / 67333